



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20/2023

30. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Anpassung stiftungsrechtlicher Vorschriften vom 28. November 2023	870	Elfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 11. Dezember 2023	932
Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts und weiterer verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 13. Dezember 2023	876	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Elternmitwirkungsverordnung vom 11. Dezember 2023	934
Sächsisches Gesetz zur Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Sozialer Entschädigungsgesetze vom 13. Dezember 2023	884	Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWK vom 13. November 2023	938
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (SächsHSGGradeFHMeißenVO) vom 11. Dezember 2023	891	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Fachassistentenverordnung vom 20. November 2023	939
Vierundzwanzigste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung vom 10. November 2023	892	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 5. Dezember 2023	949
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2023	893	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, vom 1. Dezember 2023	952
Fünfundzwanzigste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 5. Dezember 2023 ...	930		

Gesetz zur Anpassung stiftungsrechtlicher Vorschriften

Vom 28. November 2023

Der Sächsische Landtag hat am 8. November 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG)

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organisatorischen Zusammenhang stehen.

(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch Gesetz, soweit in § 3 Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die §§ 80 bis 87c des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 3 Kommunale Stiftungen

(1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts oder des öffentlichen Rechts, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Bereich einer kommunalen Gebietskörperschaft hinauswirkt und die von dieser kommunalen Gebietskörperschaft verwaltet werden.

(2) Kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen durch Satzungsbeschluss einer kommunalen Gebietskörperschaft und die Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde. Für die Anerkennung der Stiftung muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens gesichert erscheinen.

(3) Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist, den für die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Gebietskörperschaft zuständigen Organen.

§ 4 Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ausschließlich oder

überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen, und

1. von einer Kirche errichtet oder organisatorisch mit einer Kirche verbunden sind oder
2. in der Satzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind.

(2) Die Anerkennung einer Stiftung als rechtsfähige kirchliche Stiftung, deren Aufhebung sowie deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung obliegt der Stiftungsbehörde und bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde.

(3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Im Übrigen unterliegen kirchliche Stiftungen keiner staatlichen Aufsicht.

(4) Für kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die kirchlichen Vorschriften und die Staatskirchenverträge.

(5) Die Bestimmungen über kirchliche Stiftungen gelten entsprechend für Stiftungen

1. jüdischer Religionsgemeinschaften und
2. anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 5 Steuerbegünstigte Stiftungen

Steuerbegünstigte Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, über steuerbegünstigte Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

§ 6 Anerkennung, Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Anerkennung einer Stiftung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Sie darf nicht mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(2) Die Stiftungsbehörde macht im Sächsischen Amtsblatt den Tag der Anerkennung einer Stiftung, deren Namen, Rechtsform, Sitz und den Stiftungszweck sowie mit Einwilligung des Stifters oder der Stifterin auch dessen oder deren Namen öffentlich bekannt. Das Gleiche gilt für die Änderung dieser Angaben sowie die Auflösung und Aufhebung einer anerkannten Stiftung.

§ 7 Stiftungsverwaltung

(1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann auf Antrag der Stiftung eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Pflicht zur unge-

schmäleren Erhaltung des Grundstockvermögens zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. In dem Antrag ist die Notwendigkeit und die Dauer der Inanspruchnahme sowie das in Anspruch genommene Grundstockvermögen darzulegen. Der Antrag soll auch Angaben darüber enthalten, auf welche Weise und in welchem Zeitraum der in Anspruch genommene Teil des Grundstockvermögens wieder zurückgeführt werden kann.

(2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen:

1. Anschrift der Stiftung,
2. Vertretungsberechtigungen, einschließlich der persönlichen Angaben wie Name, Vorname und Anschrift des oder der Vertretungsberechtigten sowie des Umfangs der Vertretungsberechtigung,
3. Vorsitz- und Stellvertreterfunktionen der Organe der Stiftung, einschließlich der persönlichen Angaben wie Name, Vorname und Anschrift, sowie
4. Zusammensetzung der Organe der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung zu führen. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Vorstand verpflichtet, der Stiftungsbehörde einen Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht) und einen Rechnungsabschluss, bestehend aus einem Nachweis über die wertmäßige Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, zu erbringen. Die Stiftungsbehörde kann anstelle eines Rechnungsabschlusses auf Kosten der Stiftung bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auch die Vorlage eines Prüfungsberichts nach Satz 4 verlangen. Nicht steuerbegünstigte Stiftungen erbringen die Nachweise nach Satz 2 durch einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Prüfungsbericht einer verwaltungseigenen Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, eines Prüfungsverbands oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft. Im Einzelfall kann die Stiftungsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von der jährlichen Vorlagepflicht zulassen.

§ 8

Satzungsänderung

Im Falle einer Satzungsänderung hat eine bisher steuerbegünstigte Stiftung der Stiftungsbehörde auf Verlangen eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen, dass durch die Satzungsänderung die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Vermögensanfall

Ist für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung weder ein Anfallberechtigter oder eine Anfallberechtigte bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des oder der Anfallberechtigten übertragen, fällt das Vermögen

1. einer kommunalen Stiftung an die kommunale Gebietskörperschaft,
2. einer kirchlichen Stiftung an die Kirche, die die Stiftung errichtet hat oder mit der die Stiftung organisatorisch verbunden ist, oder an die aufsichtsführende Kirche,
3. aller anderen Stiftungen an den Freistaat Sachsen.

§ 10

Stiftungsbehörden

(1) Stiftungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Oberste Stiftungsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Ist der Freistaat Sachsen Stifter oder Mitstifter einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, kann durch Rechtsverordnung der Staatsregierung im Einzelfall das Staatsministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt, abweichend von Absatz 1 zur alleinigen Stiftungsbehörde bestimmt werden.

(3) Die Stiftungsbehörde nimmt die Stiftungsaufsicht wahr. Sie ist zuständige Behörde im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 3.

§ 11

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen (Stiftungsaufsicht), kirchliche Stiftungen nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 und 3 Satz 1. Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die keine steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 5 verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Gesetzliche Anerkennungs- und Genehmigungspflichten bleiben unberührt.

(2) Die Stiftungsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen sowie die Vorlage von Berichten und Akten innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

(3) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane, die gegen ein Gesetz, den Stiftungszweck oder die Stiftungssatzung verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben, abgeändert oder rückgängig gemacht werden.

(4) Kommt die Stiftung einer Anordnung der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 2 oder 3 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Stiftungsbehörde auf Kosten der Stiftung die Anordnung selbst durchführen oder einen Dritten hiermit beauftragen.

(5) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen anordnen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen oder dauerhaft untersagen.

(6) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer angemessenen Frist dem Verlangen der Stiftungsbehörde nach Absatz 5 Satz 1 nicht nach, kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 12 Stiftungsakte

(1) Die Stiftungsbehörde führt für jede Stiftung eine Akte. Zu dieser Akte gehören alle Unterlagen des Anerkennungsverfahrens, der Satzungsänderungsverfahren sowie der Aufsichtsführung einschließlich der behördlichen Beratung. Die Stiftungsakte ist bis zehn Jahre nach Erlöschen der Stiftung aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Abschluss des Liquidationsverfahrens.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 sind die Unterlagen der Jahresabrechnungsprüfung und zur Zusammensetzung der Stiftungsorgane 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Abschluss der Prüfung durch die Stiftungsbehörde. Soweit die Stiftung während dieser Frist erlischt, gilt für die Aufbewahrung der Unterlagen die Frist nach Absatz 1 Satz 3.

§ 13 Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Stiftungen. In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name und die Rechtsform der Stiftung,
2. der Sitz und die Anschrift der Stiftung,
3. der Stiftungszweck,
4. die Vertretungsberechtigung,
5. die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und
6. der Tag der Anerkennung der Stiftung, bei einer Stiftung, die durch Gesetz errichtet wurde, der Tag der Entstehung.

Der Tag der Genehmigung von Änderungen der Satzung, der Aufhebung der Stiftung sowie ihrer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind einzutragen. Bei Verbrauchsstiftungen ist auch die Zeit einzutragen, für die die Stiftung errichtet wurde.

(2) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Die Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet. Für die Einsichtnahme in die unter Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 angeführten Daten bedarf es der Einwilligung der betroffenen Personen. Darüber hinausgehende Informationsrechte, insbesondere zu behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen, bestehen nicht.

§ 14 Kosten

Die gesetzlichen Verfahren der Anerkennung, der Genehmigung, der behördlichen Zulegung oder Zusammenlegung, der Auflösung oder Aufhebung, der Befreiung von der jährlichen Vorlagepflicht nach § 7 Absatz 3 sowie Bescheinigungen, Abdrucke und Auskünfte aus dem Stiftungsverzeichnis sind für steuerbegünstigte Stiftungen kostenfrei.

§ 15 Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes kann das Recht auf Datenschutz (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 4 Änderungen der Vertretungsberechtigungen und der Zusammensetzung der Organe nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. entgegen § 7 Absatz 3 den Rechnungsabschluss, den Tätigkeitsbericht oder den Prüfungsbericht nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegt,
3. entgegen § 11 Absatz 2 auf Verlangen Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme vorlegt,
4. eine nach § 11 Absatz 3 beanstandete Maßnahme vollzieht oder
5. gegen eine vollziehbare Untersagung der Geschäftstätigkeit nach § 11 Absatz 5 Satz 2 verstößt.

(2) Absatz 1 findet auf kirchliche Stiftungen und auf Stiftungen des öffentlichen Rechts keine Anwendung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftungsbehörde.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Stiftungen, die eine den zwingenden Vorschriften der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 3, oder dieses Gesetzes nicht entsprechende Satzung haben, sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Stiftungsbehörde eine Satzung vorzulegen, die mit den zwingenden Vorschriften übereinstimmt. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(2) Stiftungsrechtliche Aufgaben nach den §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit dem Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. September 1990 (GBl. DDR I Nr. 61 S. 1483) in der am 1. Mai 1998 geltenden Fassung, die eine Behörde vor dem 1. September 2007 wahrgenommen hat, ohne dafür sachlich zuständig zu sein, gelten als von der zuständigen Behörde wahrgenommen.

(3) Bestehen Zweifel über die Rechtsform einer Stiftung, die für sie geltende Satzung oder die Stiftungsverwaltung, entscheidet darüber die Stiftungsbehörde. Sie kann der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder die Stiftung aufheben.

Artikel 2
Änderungen weiterer Vorschriften

„§ 13
Ergänzende Vorschriften

(1) § 13 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sächsischen Stiftungsgesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

(2) Die laufende Nummer 97 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Schlichthoheitliche Leistung
97		Vereine und Stiftungen		
		Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG)		
		Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)		
	1.	Anerkennung einer Stiftung nach § 80 Abs. 2, § 82 BGB, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsStiftG	300 bis 1 500	
			Anmerkung: Soweit die Stiftung steuerbegünstigt ist, werden gemäß § 14 SächsStiftG keine Kosten erhoben.	
	2.	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 Satz 1 BGB	300 bis 1 500	
	3.	Genehmigung zur Änderung einer Satzung einer Stiftung nach § 85a Abs. 1 Satz 2 BGB oder § 4 Abs. 3 SächsStiftG einschließlich der Einholung einer im Einzelfall erforderlichen Zustimmung zu einer Sitzverlegung außerhalb des Freistaates Sachsen nach § 85a Abs. 3 BGB	300 bis 1 200	
	4.	Genehmigung einer Ausnahme von der Verpflichtung, das Grundstockvermögen ungeschmälert in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten, nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsStiftG	67 bis 1 200	
			Anmerkung zu Tarifstelle 3 und 4: Soweit die Stiftung steuerbegünstigt ist, werden gemäß § 14 SächsStiftG keine Kosten erhoben.	
	5.	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Abs. 2 BGB	65 bis 1 200	
	6.	Genehmigung des Zulegungs- oder Zusammenlegungsvertrags von Stiftungen nach § 86b Abs. 1 Satz 2 BGB einschließlich der Einholung einer im Einzelfall erforderlichen Zustimmung nach § 86b Abs. 3 BGB soweit für die übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig ist	67 bis 1 500	
	7.	Behördliche Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86b Abs. 2 Satz 1 BGB einschließlich (1) der Einholung einer im Einzelfall erforderlichen Zustimmung gemäß § 86b Abs. 3 BGB soweit für die übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig ist und (2) einer im Einzelfall vorzunehmenden Anhörung von Personen nach § 86c Abs. 1 Satz 2 BGB gemäß § 86e Abs. 2 BGB	67 bis 1 500	
	8.	Genehmigung der Auflösung von Stiftungen nach § 87 Abs. 3 BGB	300 bis 1 500	
	9.	Aufhebung von Stiftungen nach § 87a BGB und § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsStiftG	300 bis 1 500	

„Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Schlicht-hoheit-liche Leistung
			Anmerkung zu Tarifstelle 6 bis 9: Soweit die Stiftung steuerbegünstigt ist, werden gemäß § 14 SächsStiftG keine Kosten erhoben.	
	10.	Sonstige Genehmigungen oder Maßnahmen aufgrund der Satzung einer Stiftung	65 bis 500	
	11.	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB	70 bis 600	
	12.	Anordnung zur Vorlage eines Prüfberichts nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SächsStiftG	67 bis 227	
	13.	Zulassung von Ausnahmen von der jährlichen Vorlagepflicht nach § 7 Abs. 3 Satz 5 SächsStiftG	67 bis 500	
			Anmerkung: Soweit die Stiftung steuerbegünstigt ist, werden gemäß § 14 SächsStiftG keine Kosten erhoben.	
	14.	Aufsichtsmaßnahmen nach § 11 Abs. 2 bis 6 SächsStiftG	67 bis 1 515	
			Anmerkung: Auf die sachliche Verwaltungskostenfreiheit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG wird hingewiesen.	
	15.	Ausstellen einer Bescheinigung über die Berechtigung, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertreten zu dürfen	30 bis 250	
	16.	Erstellung eines beglaubigten Abdrucks aus dem Stiftungsverzeichnis nach § 13 SächsStiftG	5 je Beglaubigung	
			Anmerkung zu Tarifstelle 15 und 16: Soweit die Stiftung steuerbegünstigt ist, werden gemäß § 14 SächsStiftG keine Kosten erhoben.	
	17.	Erteilung einer Auskunft aus dem Stiftungsverzeichnis nach § 13 SächsStiftG	12 je Auskunft und Stiftung	
			Anmerkungen: (1) Die Kosten sind nicht zu erheben, wenn es sich um eine Auskunft einfacher Art, zum Beispiel eine telefonische Auskunft, handelt. (2) Soweit die Stiftung steuerbegünstigt ist, werden gemäß § 14 SächsStiftG keine Kosten erhoben.	„.

Artikel 3

Änderungen zur Einführung des Stiftungsregisters

Das Sächsische Stiftungsgesetz vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die §§ 80 bis 82a, 83 bis 84c, 85, 85a, 86 bis 86h sowie 87 bis 87c des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.“
2. § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6
Anerkennung

Die Anerkennung einer Stiftung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Sie darf nicht mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13
Informationsrechte

Über die Einsichtnahme in öffentlich zugängliche Register und Verzeichnisse hinausgehende Informationsrechte, insbesondere zu behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen, bestehen nicht.“

4. § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14
Kosten

Die gesetzlichen Verfahren der Anerkennung, der Genehmigung, der behördlichen Zulegung oder Zusammenlegung, der Auflösung oder Aufhebung sowie der Befreiung von der jährlichen Vorlagepflicht nach § 7 Absatz 3 sind für steuerbegünstigte Stiftungen kostenfrei.“

Artikel 4
Änderung weiterer Vorschriften

In der laufenden Nummer 97 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, werden die Tarifstellen 15 bis 17 gestrichen.

Artikel 5
Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

§ 94 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen kann die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 85 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Stiftungszweck ändern,

unter den Voraussetzungen des § 86a des Bürgerlichen Gesetzbuches die Stiftung mit einer anderen nichtrechtsfähigen Stiftung zusammenlegen oder unter den Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Stiftung auflösen, wenn der Stifter oder die Stifterin nichts anderes bestimmt hat.“

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1, 2 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Stiftungs-gesetz vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 1 und 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 3 und 4 sowie Artikel 4 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Dresden, den 28. November 2023

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts und weiterer verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen

Vom 13. Dezember 2023

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners“.
 - b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Zuziehung von Zeuginnen oder Zeugen“.
 - c) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Teil
Vollstreckung wegen Geldforderungen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Vermögensermittlung, Datenverarbeitung und Auskunftspflichten“.
 - e) Nach der Angabe zu § 17 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 17a Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde
§ 17b Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen“.
 - f) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Übergangsvorschrift“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Privatrechtliche Forderungen können nach Maßgabe von § 17b nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. in den Fällen des § 1 Absatz 3 in der Zahlungsaufforderung nach § 17b Absatz 2 Satz 1 als zahlungspflichtig benannt ist.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Vollstreckungsbehörden, Vollstreckungshilfe

(1) Vollstreckungsbehörden sind:

 1. die Finanzämter für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zu einer Zahlung verpflichten (Leis-

- tungsbescheide), soweit diese von einer Behörde des Freistaates Sachsen erlassen worden sind,
 2. für Leistungsbescheide der übrigen Behörden diese selbst,
 3. für sonstige Verwaltungsakte die Behörden, die die Verwaltungsakte erlassen haben,
 4. die Behörden, die von anderen Behörden erlassene Verwaltungsakte im Wege der Vollstreckungshilfe vollstrecken,
 5. die Behörden, die für die Zahlungsaufforderung nach § 17b Absatz 2 Satz 1 zuständig sind.
- In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 gelten für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Soweit nach Absatz 1 die Finanzämter vollstrecken, gelten der erste bis siebente Teil der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Mitteilung von Daten, die außerhalb des Besteuerungsverfahrens bekannt geworden sind, an die ersuchende Behörde ist zulässig, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Behörde erforderlich ist.

(3) Inländischen Behörden ist auf Ersuchen Vollstreckungshilfe zu leisten, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Amtshilfe erfüllt sind. Ausländischen Behörden darf Vollstreckungshilfe nur geleistet werden, wenn dies in einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist.

(4) Ein Vollstreckungsersuchen nach Absatz 3 kann, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, von der Vollstreckungsbehörde zurückgewiesen werden, wenn es nicht die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. die Bezeichnung der ersuchenden Behörde sowie die Unterschrift der Behördenleitung oder der von ihr beauftragten Person; bei einem Vollstreckungsersuchen, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt worden ist, kann die Unterschrift fehlen und durch die Namenswiedergabe oder die Signatur der Behördenleitung oder der von ihr beauftragten Person ersetzt werden,
2. die Bezeichnung des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes unter Angabe der erlassenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens,
3. die Angabe der Verpflichtung des Vollstreckungsschuldners, im Falle der Beitreibung die Angabe des Grundes und der Höhe der Geldforderung,
4. die Bestätigung der ersuchenden Behörde, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen,
5. die Bezeichnung der Person, gegen die sich die Vollstreckung richten soll,

6. im Falle der Beitreibung die Angabe, wann der Schuldner gemahnt worden ist oder aus welchem Grund die Mahnung unterblieben ist.

Die ersuchende Behörde ist zur Übermittlung der in Satz 1 genannten Daten an die Vollstreckungsbehörden befugt. Treten Umstände ein, die die Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Vollstreckung notwendig machen, ist die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Ein Ersuchen nach Satz 4 soll unterbleiben, wenn die zu vollstreckende Forderung nicht mindestens 36 Euro beträgt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 hat die ersuchende Behörde der Vollstreckungsbehörde im Vollstreckungsersuchen mitzuteilen, ob Informationen vorliegen, aus denen sich eine Gefahr für Leben oder Gesundheit bei der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen ergeben kann. Auf Anforderung der Vollstreckungsbehörde hat die ersuchende Behörde Auskunft zu den Sachverhalten zu geben, aus denen sich eine solche Gefahr ableiten lässt.

(6) Vollstreckt die Vollstreckungsbehörde zu Gunsten einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer beliebigen natürlichen oder juristischen Person, hat diese die uneinbringlichen Vollstreckungskosten zu erstatten. Die Vollstreckungsbehörde soll auf die Geltendmachung verzichten, sofern die uneinbringlichen Vollstreckungskosten im Einzelfall 35 Euro nicht übersteigen. Bei Behörden des Bundes oder der anderen Bundesländer hat die Vollstreckungsbehörde auf die Erhebung der uneinbringlichen Vollstreckungskosten zu verzichten, soweit auch jene nach dem für sie geltenden Recht auf die Erhebung uneinbringlicher Vollstreckungskosten verzichten. Leisten sich kommunale Körperschaften des Freistaates Sachsen gegenseitig Vollstreckungshilfe, so kann die Vollstreckungsbehörde auf die Geltendmachung der uneinbringlichen Vollstreckungskosten verzichten, soweit die ersuchende Behörde ihrerseits darauf verzichtet. Die uneinbringlichen Vollstreckungskosten sind durch Verwaltungsakt festzusetzen; soweit die Finanzämter vollstrecken, gilt Absatz 2 Satz 1. Soweit die ersuchende Behörde gegenüber der Vollstreckungsbehörde Ersatz leistet, geht die Kostenforderung gegen den Vollstreckungsschuldner auf die ersuchende Behörde über.

(7) Die Vollstreckungsbehörde entnimmt bei der Beitreibung die Gebühren und Auslagen der Vollstreckung aus den beigetriebenen und eingezahlten Geldern. Reicht der Erlös einer Vollstreckung oder die Zahlung zur Deckung der beizutreibenden Forderung nicht aus, sind zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren und Auslagen der Vollstreckung, dann die Gebühren und Auslagen der Mahnung, dann die Nebenforderungen und dann die Hauptforderung zu decken, soweit nicht für die Reihenfolge der Anrechnung anderweitige Bestimmungen maßgebend sind.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der mit der Vollstreckung beauftragte Bedienstete der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsbediensteter)“ durch die Wörter „Die oder der gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 mit der Vollstreckung beauftragte Bedienstete der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsbedienstete oder Vollstreckungs-

bediensteter)“ ersetzt, vor den Wörtern „dem Vollstreckungsschuldner“ werden die Wörter „der Vollstreckungsschuldnerin oder“ eingefügt und nach dem Wort „schriftlichen“ werden die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Vollstreckungsbedienstete“ durch die Wörter „Die oder der Vollstreckungsbedienstete“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Bezeichnung und das Dienstsiegel der Vollstreckungsbehörde, den Namen und die Unterschrift der oder des ausstellenden Bediensteten und den Namen der oder des beauftragten Bediensteten; bei einem Vollstreckungsauftrag, der elektronisch erteilt oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wurde, kann die Unterschrift fehlen.“
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Bestätigung, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Ermittlung des Aufenthaltsorts des
Vollstreckungsschuldners

(1) Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:

1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die Angaben zum Zuzug oder Fortzug des Vollstreckungsschuldners sowie bei der Ausländerbehörde, die nach der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführend ist, den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners,
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners sowie
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 35 Absatz 4c Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. I Nr. 315) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vollstreckungsbehörde darf die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Vollstreckungsschuldners erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister,
2. durch Einholung von Auskünften bei den Behörden, welche für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 172) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständig sind.

(3) Nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei

der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, darf sie einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermitteln, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dieser vorliegen.

(4) Ist der Vollstreckungsschuldner Unionsbürgerin oder Unionsbürger, so darf die Vollstreckungsbehörde die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 nur erheben, wenn ihr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei der betroffenen Person das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. Eine Übermittlung der Daten an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn eine solche Feststellung nicht vorliegt.“

7. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „er“ durch die Wörter „die oder der Vollstreckungsbedienstete“ ersetzt.

8. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:
„§ 757a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Zeuginnen oder“ eingefügt.
- b) Im Wortlaut werden die Wörter „der Vollstreckungsbedienstete eine erwachsene Person als“ durch die Wörter „die oder der Vollstreckungsbedienstete eine erwachsene Person als Zeugin oder“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Vollstreckung zur Nachtzeit und
an Sonn- und Feiertagen

(1) Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf die oder der Vollstreckungsbedienstete nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vollstrecken. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr.“

11. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Zeuginnen oder“ eingefügt.
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Unterschrift der oder des die Vollstreckung leitenden Bediensteten.“

12. In § 11 Satz 2 werden die Wörter „§ 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

13. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Teil
Vollstreckung wegen Geldforderungen“.

14. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen, wenn der Vollstreckungsschuldner im Leistungsbescheid oder in der Mahnung auf die dem Grunde nach bestehende Ver-

pflichtung zur Leistung der Nebenforderungen zuvor schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden ist.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Beitreibung ist auch dann ohne gesonderte Festsetzung zulässig, wenn die Hauptforderung nach der Mahnung erfüllt wurde.“

15. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Vermögensermittlung, Datenverarbeitung
und Auskunftspflichten

(1) Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte, nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Kommunalabgaben verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen und Nebenleistungen, die denselben Vollstreckungsschuldner betreffen, verwenden. Die Vollstreckungsbehörde darf darüber hinaus ihr bekannte, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Vollstreckung eines nicht unter Satz 2 fallenden Leistungsbescheides verwenden darf, auch zu Zwecken der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen und Nebenleistungen, die dieselbe Vollstreckungsschuldnerin oder denselben Vollstreckungsschuldner betreffen, verwenden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Der Vollstreckungsschuldner hat der Vollstreckungsbehörde die zur Feststellung eines für die Vollstreckung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften öffentlichen Rechts; § 34 sowie § 79 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(3) Kommt der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht, eine Auskunft nach Absatz 2 zu erteilen, nicht nach oder ist bei einer Vollstreckung in die in der Auskunft nach Absatz 2 angeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung, wegen der die Auskunft nach Absatz 2 verlangt wird, voraussichtlich nicht zu erwarten, so darf die Vollstreckungsbehörde

1. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erheben und
2. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 35 Absatz 1 Nummer 17 des Straßenverkehrsgesetzes.

Nach Satz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt wer-

den, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hierfür gelten die §§ 281 bis 283, § 285 Absatz 1, § 286 und die §§ 292 bis 308 der Abgabenordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vollziehungsbeamten die Vollstreckungsbedienstete und der Vollstreckungsbedienstete treten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gerichtsvollzieher“ die Wörter „Gerichtsvollzieherinnen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gerichtsvollzieher“ die Wörter „Gerichtsvollzieherinnen oder“ und nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Wird die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes einschließlich Gebühren und Auslagen betrieben, kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehene Beschränkung bestimmen. Bei Pfändungsschutzkonten kann die Vollstreckungsbehörde von § 899 Absatz 1 und 2 sowie § 902 der Zivilprozessordnung abweichende pfändungsfreie Beträge festsetzen. Der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie sie oder er für ihren oder seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer oder seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

18. Im Wortlaut des § 16 werden die Wörter „§ 251 Abs. 2 Satz 2, §§ 258, 260, 262 bis 264, 266, 267, 324 bis 327 AO“ durch die Wörter „§ 251 Absatz 2 Satz 2, die §§ 258, 260, 262 bis 264, 266, 267 und 324 bis 327 der Abgabenordnung“ ersetzt.

19. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Vollstreckungsschuldner hat der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung zu erteilen, wenn die Vollstreckungsbehörde der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher ein schriftliches oder elektronisches Vollstreckungsersuchen übermittelt und ihr oder ihm einen Auftrag nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung erteilt hat.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden vor den Wörtern „den Gerichtsvollzieher“ die Wörter „die Gerichtsvollzieherin oder“ und im Satzteil nach Nummer 2 vor den Wörtern „der Gerichtsvollzieher“ die Wörter „die Gerichtsvollzieherin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz werden vor den Wörtern „den Gerichtsvollzieher“ die Wörter „die Gerichtsvollzieherin oder“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Gerichtsvollzieher“ die Wörter „die Gerichtsvollzieherin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „AO“ durch die Wörter „der Abgabenordnung“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Versicherung an Eides statt nach § 284 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung gilt § 27 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“

20. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17a und 17b eingefügt:

„§ 17a

Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde

(1) Kommt der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht, eine Vermögensauskunft nach § 17 Absatz 5 zu erteilen, nicht nach oder ist bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft angeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung voraussichtlich nicht zu erwarten, darf die nach § 17 Absatz 5 Satz 1 zuständige Vollstreckungsbehörde folgende Daten erheben:

1. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Vollstreckungsschuldners und
2. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 35 Absatz 1 Nummer 17 des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Die innerhalb der letzten drei Monate erhobenen Daten darf die Vollstreckungsbehörde einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermitteln, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dieser vorliegen.

§ 17b

Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen

(1) Die Bestimmungen über die Vollstreckung von Leistungsbescheiden gelten entsprechend für die Vollstreckung von privatrechtlichen Forderungen, die entstanden sind aus Forderungsübergängen nach

1. § 7 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
3. § 95 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
4. § 141 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. den §§ 115 und 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch,
6. den §§ 93 und 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

7. § 37 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
8. den §§ 27g und 27h des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 165) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) An die Stelle des Leistungsbescheids tritt die Zahlungsaufforderung. Zu der Forderung gehören auch die Zinsen, die Kosten der Zahlungsaufforderung und die sonstigen Nebenforderungen.

(3) Die Vollstreckung ist einzustellen, sobald der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift Einwendungen erhebt. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht zu belehren. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Gläubiger

1. nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen seiner Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlass eines Mahnbescheids beantragt hat oder
2. mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Ist die Vollstreckung eingestellt worden, kann sie nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung fortgesetzt werden.“

21. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung zukommt.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „(BGB)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf den grundstücksgleichen Rechten. Der Eigentümer hat diesbezüglich die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Zugunsten der Vollstreckungsbehörde gilt als Eigentümer, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Der Eigentümer kann durch einen Duldungsbescheid in Anspruch genommen werden. Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen die öffentliche Last zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.“

23. § 24a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bedarf die Behörde dazu einer Urkunde, die der betroffenen Person auf Antrag von einer anderen Behörde, einer Notarin oder einem Notar zu erteilen ist, kann sie die Erteilung anstelle der betroffenen Person verlangen.“

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „seinem Vertreter“ durch die Wörter „der ihn vertretenden Person“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Empfangsberechtigte“ durch die Wörter „die empfangsberechtigte Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 296 bis 300 AO“ durch die Wörter „Die §§ 296 bis 300 der Abgabenordnung“ ersetzt.

25. Es werden ersetzt:

- a) in § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 Satz 1 und § 10 Absatz 1 die Wörter „Der Vollstreckungsbedienstete“ durch die Wörter „Die oder der Vollstreckungsbedienstete“,
- b) in § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 7 Satz 2 das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“,
- c) in § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 27 Absatz 1 die Wörter „der Vollstreckungsbedienstete“ durch die Wörter „die oder der Vollstreckungsbedienstete“.

26. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Gerichtsvollzieher“ die Wörter „der Gerichtsvollzieherin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Gerichtsvollzieherin oder der“ ersetzt.

27. In § 28 werden vor den Wörtern „die Unverletzlichkeit der Wohnung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor den Wörtern „eingeschränkt werden“ die Wörter „und das Recht auf Datenschutz (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen)“ eingefügt.

28. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29
Übergangsvorschrift

§ 24 Absatz 5 gilt auch für Kosten von Ersatzvornahmen, die vor dem 31. Dezember 2023 festgesetzt wurden, es sei denn, der Vollstreckungsschuldner ist zu diesem Zeitpunkt kein Eigentümer des Grundstückes beziehungsweise Berechtigter des grundstücksgleichen Rechts mehr.“

Artikel 2 Änderung

des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3b Abgabenbescheide mit Dauerwirkung“.
 - b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Beleihung von Verwaltungshelfern“.
 - c) Nach der Angabe zu § 39b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 39c Anpassung von Satzungen an die durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts und weiterer verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 13. Dezember 2023 geltende Rechtslage“.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „(Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge)“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –

- a) über den Anwendungsbereich die §§ 2, 2a Absatz 1 und 3 bis 5,
- b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Absatz 1, 4 Nummer 1 bis 5 und Absatz 5 sowie die §§ 4, 5 und 7 bis 15,
- c) über die Verarbeitung geschützter Daten § 29b Absatz 1 und § 29c Absatz 1, wobei die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken auch zulässig ist, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist,

d) über das Steuergeheimnis § 30 Absatz 1 bis 9 und 11 mit folgenden Maßgaben:

- aa) die bei der Verwaltung von Kommunalabgaben bekannt gewordenen Verhältnisse dürfen auch offenbart und verwertet werden, soweit es der Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens dient, das denselben Abgabepflichtigen betrifft,
- bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, Behörden und Schadensbeteiligten Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters erteilt werden,
- cc) die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten ist neben den in Absatz 4 Nummer 2b genannten Fällen auch zulässig, soweit sie der Erfüllung der im Sächsischen Statistikgesetz vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, festgelegten Aufgaben des Statistischen Landesamtes dient,
- dd) die Entscheidung nach Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe c trifft das Hauptorgan der Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
- ee) die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten ist auch zulässig, soweit sie durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen ist,

e) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,

f) über die Rechte der betroffenen Person die §§ 32a bis 32f mit der Maßgabe, dass in § 32c Absatz 5 an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte tritt und eine Beschränkung der Auskunftspflicht nach Satz 1 dieser oder

diesem gegenüber nicht geltend gemacht werden kann,

g) über den gerichtlichen Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten § 32i Absatz 9 Satz 1,“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –

- a) über die Steuerpflichtigen die §§ 33 bis 36,
- b) über das Steuerschuldverhältnis die §§ 37 bis 50,
- c) über steuerbegünstigte Zwecke die §§ 51 bis 68,
- d) über die Haftung die §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhhelei keine Anwendung finden, § 72a Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 73 bis 75 und 77,“

cc) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) über die Verfahrensgrundsätze die §§ 78 bis 80, 81 sowie 82 Absatz 1 und 2, § 83 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, die §§ 85 und 86, § 87 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, die §§ 87a, 87c bis 87e sowie 88 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 88a und 89 Absatz 1, die §§ 90 bis 93 Absatz 1 bis 6, die §§ 95 sowie 96 Absatz 1 bis 7 Satz 1 und 2, die §§ 97 bis 99 und 101 Absatz 1, die §§ 102 bis 109 Absatz 1 und 3, die §§ 110 sowie 111 Absatz 1 bis 3 und 5, die §§ 112 bis 115 sowie § 117 Absatz 1, 2 und 4,“

dd) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –

- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis die §§ 218, 219 und 220 Absatz 2, die §§ 221, 222 und 224 Absatz 2 sowie die §§ 225 bis 232,
- b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge die §§ 233, 234 Absatz 1 und 2, § 235 Absatz 1 bis 3, § 236 Absatz 1 bis 3 und 5 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 anstelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung § 155 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass als außergerichtlicher Rechtsbehelf anstelle des abgabenrechtlichen Einspruchs (§ 348 der Abgabenordnung) der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) gegeben ist, Absatz 2, Absatz 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Absatz 3 keine Anwendung findet, und Absatz 5 sowie die §§ 238 bis 240,
- c) über die Sicherheitsleistung die §§ 241 bis 248,“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Bescheide über Kommunalabgaben im Sinne von § 1 Absatz 2 haben unbeschadet des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.“
4. § 3a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „§ 171 Absatz 3 und 3a der Abgabenordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass im Falle der Rücknahme oder Aufhebung eines Verwaltungsakts wegen Unwirksamkeit einer Abgabensatzung die Festsetzungsfrist spätestens drei Jahre nach Rücknahme oder Aufhebung des Verwaltungsakts endet und dass anstelle des § 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie des § 101 der Finanzgerichtsordnung § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet.“
 b) In Satz 4 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
5. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:
 „§ 3b
 Abgabenbescheide mit Dauerwirkung
- (1) In einem Bescheid über Abgaben, die für einen bestimmten Zeitabschnitt erhoben werden, kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt (Abgabenbescheid mit Dauerwirkung). Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden.
- (2) Abgabenbescheide mit Dauerwirkung sind von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn die Abgabepflicht entfällt oder sich die Höhe der Abgaben ändert.“
6. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt gefasst:
 „§ 4
 Beleihung von Verwaltungshelfern“.
7. Dem § 8a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten abweichend von Absatz 1 die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.“
8. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Sofern die Satzung (§ 2 Absatz 1) bestimmt, dass anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig ist, ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.“
9. In § 10 Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „(ABl. EG Nr. L 182, S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/850 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100) geändert worden ist,“ ersetzt.
10. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die §§ 21, 22 Absatz 2 bis 4, § 23 Absatz 1 sowie 2 Satz 1 und 2, die §§ 24, 25 Absatz 1, § 27

Absatz 1 Satz 1 sowie § 30 Absatz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.“

- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

11. § 33 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Die Satzung (§ 2) kann bestimmen“ durch die Wörter „Durch Satzung kann bestimmt werden“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 und 2 gilt“ ersetzt.
 c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Die §§ 21 und 24 gelten entsprechend.“
12. Im Wortlaut des § 36 werden die Wörter „Die §§ 3, 3a Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 bis 4, § 3a Absatz 1 und 2“ ersetzt.
13. Nach § 39b wird folgender § 39c eingefügt:
 „§ 39c
 Anpassung von Satzungen an die durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts und weiterer verfahrensrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 13. Dezember 2023 geltende Rechtslage

Satzungen, die aufgrund von § 8a in der bis zum 30. Dezember 2023 geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten weiter und sind erforderlichenfalls bis zum 30. Juni 2024 anzupassen.“

**Artikel 3
 Änderung
 des Gesetzes zur Regelung
 des Verwaltungsverfahrens- und
 des Verwaltungszustellungsrechts
 für den Freistaat Sachsen**

Nach § 2 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
 Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch
 Bereitstellung zum Datenabruf**

Erfolgt die Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes durch Bereitstellung zum Abruf in einem Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250; 2023 I Nr. 230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, gilt § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes anstelle von § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.“

**Artikel 4
 Änderung des Sächsischen Kirchensteuergesetzes**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 11 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 82), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 2019 (SächsGVBl. S. 244) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Landesbehörde“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.

Artikel 5
**Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung
von Frauen und Männern im öffentlichen
Dienst im Freistaat Sachsen**

Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) wird aufgehoben.

abgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an jeweils geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Kirchensteuergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 6
Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das Sächsische Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Kommunal-

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2023

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Sächsisches Gesetz zur Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Sozialer Entschädigungsgesetze

Vom 13. Dezember 2023

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
 Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen
 Artikel 3 Änderung des Sächsischen Justizgesetzes
 Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis
 Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „SGB IV“ durch die Wörter „des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und Nummer 3 wird jeweils die Angabe „SGB V“ durch die Wörter „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 4 Buchstabe a die Angabe „SGB IV“ durch die Wörter „des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“
- d) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „SGB VII“ durch die Wörter „des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt und die Angabe „SGB XI“ wird durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „SGB V“ jeweils durch die Wörter „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten“ durch die Wörter „Vollstreckungs- sowie Vollziehungsbeamtinnen und -beamten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten“ durch die Wörter „Vollstreckungs- sowie Vollziehungsbeamtinnen und -beamten“ und die Angabe „SGB X“ durch die Wörter „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Im Fall ihrer oder seiner Verhinderung wird die Vertretung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wahrgenommen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „SGB XI“ durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ und die Angabe „SGB XI“ durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 werden die Wörter „des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die

Wörter „des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.

9. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist“ und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist“ ersetzt.

10. In § 9b werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ und die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

11. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Leistungsberechtigten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

12. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Bei der oder dem Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderung wird eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, zwischen der oder dem Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen hinzuwirken. Die Leistungserbringerin oder der Leistungsbringer kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Clearingstelle gehören an:
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kommunalen Sozialverbands Sachsen,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Träger der Eingliederungshilfe,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und
 4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen sowie der Verbände privater Anbieter sozialer Dienste in Sachsen.

Das Votum der Clearingstelle ist schriftlich zu dokumentieren. Das Recht, förmliche Rechtsbehelfe zu erheben, bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.

13. In § 10b Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.

14. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe a die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ und die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

16. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.

17. In § 15b Absatz 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „BKG“ durch die Wörter „des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 werden die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Staatsministerium für

Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
19. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
20. In § 17 Absatz 3 werden vor dem Wort „Spätaussiedler“ die Wörter „Spätaussiedlerinnen und“ eingefügt.
21. § 19 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „BKGG“ durch die Wörter „des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.
22. In § 21 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
23. In § 23 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
24. Nach § 23 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:
- „Abschnitt 4
Vorschriften für den Bereich
der Sozialen Entschädigung

§ 24

Träger der Sozialen Entschädigung

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit

- den §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664),

- das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- den §§ 3 und 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
- den §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist auch zuständig für

- Zahlungen nach dem Schadenersatzvorauszahlungsgesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 345),
- die Durchführung des Anti-D-Hilfegesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist,
- die Durchführung des Unterstützungsabschlußgesetzes vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 25

Oberste Landesbehörde

Oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf andere Träger zu übertragen, soweit dies der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder der Verbesserung der Verwaltungsleistung dient.

§ 26

Kostenträger

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen trägt die Kosten für die Erfüllung der ihm nach § 24 übertragenen Aufgaben, sofern nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Sachsen etwas anderes bestimmen.

(2) Die Erstattung der Aufwendungen, die der Unfallkasse Sachsen im Rahmen der Leistungserbringung der Sozialen Entschädigung entstehen, kann durch Vereinbarung zwischen ihr und dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt geregelt werden.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhält für die Erfüllung der ihm nach § 24 übertragenen Aufgaben unmittelbaren Zugriff auf die für diese Zwecke vom Bund dem Freistaat Sachsen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel. Die entsprechenden Haushaltsmittel aus dem Landeshaushalt werden ihm zugewiesen.

§ 27
Mehrbelastungsausgleich

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhält ab dem Jahr 2024 jährlich einen Betrag in Höhe von 1 667 200 Euro zum Ausgleich der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt jeweils zum 1. Juli.

§ 28
Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Freistaates Sachsen, soweit Ansprüche nach § 120 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf diesen übergegangen sind.

§ 29
Statistik

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhebt monatlich die Zahl der Leistungsfälle sowie die Ausgaben und Einnahmen im Bereich der Sozialen Entschädigung und übermittelt diese Angaben der Bundesstelle für Soziale Entschädigung sowie dem Statistischen Landesamt in elektronischer Form.

(2) Die nach Absatz 1 zu erhebenden Daten bestimmen sich nach den Vorgaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen des Kapitels 20 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Stichtag für die Erhebung ist der letzte Kalendertag jedes Monats.

(4) Der Kommunale Sozialverband Sachsen legt diese Statistik insbesondere zu Zwecken der Sozialplanung und Sozialberichterstattung zum Ende jedes Kalenderhalbjahres dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vor.“

Artikel 2
Änderung
des Gesetzes über den Kommunalen
Sozialverband Sachsen

Das Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte.“
 - b) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor“.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. zuständig für die Aufgaben nach § 24 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 884) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit eine Rechtsverordnung nach § 25 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches keine abweichende Regelung enthält.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor der Angabe „11 bis 18“ die Angabe „5 und“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Der Kommunale Sozialverband Sachsen berichtet dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt jährlich über die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1, soweit diese der Aufsicht des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unterliegen. Er ist auf Anforderung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verpflichtet, für statistische Zwecke, insbesondere der Sozialplanung und Sozialberichterstattung des Freistaates Sachsen, Daten nach Satz 1 in zulässiger Form dem Statistischen Landesamt zur Verfügung zu stellen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Verbandsdirektor“ durch die Wörter „die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „der Verbandsdirektor“ durch die Wörter „die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor“ ersetzt.
5. In § 6 werden die Wörter „der Verbandsdirektor“ durch die Wörter „die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Verbandsversammlung entscheidet im Einvernehmen mit der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiterinnen oder der Fachbereichsleiter. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer Fachbereichsleiterin oder einem Fachbereichsleiter sowie für die Festsetzung der Vergütung einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder (Verbandsrätinnen und Verbandsräte) kann verlangen, dass die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen informiert und diesem oder einem von dem Verbandsausschuss gebildeten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller vertreten sein.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat kann an die Verbandsdirektorin oder den Ver-

bandsdirektor schriftlich oder in der Sitzung der Verbandsversammlung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Verbandsräten“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Aus dem Gebiet jeder Mitgliedskörperschaft ist je begonnene 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat zu wählen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wählbar zur Verbandsrätin und zum Verbandsrat ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist. Nicht wählbar sind Bedienstete des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen oder der Rechtsaufsichtsbehörden. Aus der Verbandsversammlung scheidet die Verbandsrätinnen und Verbandsräte aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit eintritt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn Verbandsrätinnen und Verbandsräte ihr Mandat in der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds verlieren oder wenn sie als Inhaberin oder Inhaber eines kommunalen Wahlamtes des Verbandsmitglieds nach Ablauf der Amtszeit nicht in diesem bestätigt werden. Die Feststellung über das Ausscheiden trifft die Verbandsversammlung. Scheidet eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat während der Wahlperiode aus, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen.“
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 9
Rechtsstellung der Verbandsrätinnen
und Verbandsräte.“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie oder er kann sonstige Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen hinzuziehen. Den Rechtsaufsichtsbehörden und den Fachaufsichtsbehörden sind die Sitzungen rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen; sie können zu den Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verbandsversammlung“ ein Komma und die Wörter „die Verbandsdirektorin“ eingefügt und die Wörter „dem Verbandsdirektor“ werden durch die Wörter „der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Verbandsdirektor“ durch die Wörter „die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Verbandsräten“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Verbandsdirektor“ durch die Wörter „der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Verbandsdirektor“ durch die Wörter „der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Verbandsausschuss kann sich von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor jederzeit über alle Angelegenheiten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen unterrichten lassen und von ihr oder ihm verlangen, dass ihm oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird.“

11. § 12 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzende oder Vorsitzender und elf weiteren Mitgliedern. Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Verbandsversammlung bestellt die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertretung in gleicher Zahl in der ersten Sitzung nach jeder Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung des Verbandsausschusses nicht zustande, werden die weiteren Mitglieder und deren Stellvertretung je in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an Wahlvorschläge geheim mit Stimmzettel gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

(2) Der Verbandsausschuss wählt jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Bestellung aus seiner Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Verbandsausschuss.“

12. In § 13 Absatz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „deren Stellvertretung“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Beamte und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachausschüsse. Sie oder er kann ihre oder seine ständige allgemeine Stellvertretung oder ein Mitglied des Fachausschusses mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.“

14. In § 15 Satz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

15. Der Überschrift von Teil 2 Abschnitt 4 werden die Wörter „Verbandsdirektorin oder“ vorangestellt.

16. § 16 wird wie folgt gefasst:
 „§ 16
 Rechtsstellung

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor ist Leiterin oder Leiter der Verbandsverwaltung. Sie oder er vertritt den Kommunalen Sozialverband Sachsen nach außen.

(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Fall der Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors. Für das Amt der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors ist befähigt, wer eine wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen hat, die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Die Ernennungsurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgestellt und der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor bei Amtsantritt ausgehändigt. Dem Staatsministerium des Innern obliegt die Wahrnehmung disziplinarrechtlicher Aufgaben

1. der oder des Dienstvorgesetzten,
2. der oder des höheren Dienstvorgesetzten und
3. der obersten Dienstbehörde.

Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle sowie der übrigen Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde.

(4) Eine Beamtin, ein Beamter oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen ist zur ständigen Vertretung der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors zu bestellen.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Verbandsdirektor“ durch die Wörter „Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor muss Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses widersprechen, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Sie oder er kann widersprechen, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass ein Beschluss für den Kommunalen Sozialverband Sachsen nachteilig ist. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach der Beschlussfassung gegenüber der oder dem Vorsitzenden ausgesprochen werden. Wenn die Angelegenheit nicht in derselben Sitzung geklärt werden kann, ist innerhalb von vier Wochen eine Folgesitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Ist nach Ansicht der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie oder er diesem erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeiführen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Verbandsdirektor“ durch die Wörter „die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Verbandsdirektor“ durch die Wörter „Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor“ und das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Wörter „Der Verbandsdirektor“ durch die Wörter „Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 „(7) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.“

18. In § 18 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Der Verbandsdirektor“ durch die Wörter „Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor“ ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Verbandsdirektor“ durch die Wörter „von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Im Fall der Vertretung der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors muss die Erklärung von der ständigen Vertretung oder von zwei vertretungsberechtigten Beamtinnen, Beamten oder Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet werden.“

20. In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Höhe“ durch die Wörter „Der Umlagesatz“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Justizgesetzes

§ 27 des Sächsischen Justizgesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches und des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in der vom 1. Januar 2024 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt geben.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt das Gesetz zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer Sozialer Entschädigungsgesetze vom 1. Januar 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 138, 176), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2023

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (SächsHSGradeFHMeißenVO)

Vom 11. Dezember 2023

Auf Grund des § 6 Absatz 6 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498) verordnet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Bezeichnung der Diplomgrade

Die Diplomgrade tragen folgende Bezeichnungen:

1. „Diplom-Verwaltungswirtin“ oder „Diplom-Verwaltungswirt“ für den Studiengang Staatsfinanzverwaltung,
2. „Diplom-Finanzwirtin“ oder „Diplom-Finanzwirt“ für den Studiengang Steuerverwaltung und
3. „Diplom-Rechtspflegerin“ oder „Diplom-Rechtspfleger“ für den Studiengang Rechtspflege.

§ 2

Diplomurkunde

Die Diplomurkunde muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Hochschule, des Fachbereichs und des Studiengangs,
2. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Absolventin oder des Absolventen,
3. den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Laufbahnprüfung mit der Angabe des Datums und der erworbenen Laufbahnbefähigung,
4. den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Diplomarbeit mit der Angabe des Themas,
5. die Bezeichnung des verliehenen Diplomgrades mit einem Zusatz gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
6. den Ort und das Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters.

§ 3

Bezeichnung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad trägt die Bezeichnung

1. „Bachelor of Laws (LL.B.)“ für die Studiengänge
 - a) Allgemeine Verwaltung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Sozialverwaltung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst,
 - c) Sozialversicherung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst,
2. „Bachelor of Science (B.Sc.)“ für den Studiengang Digitale Verwaltung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst.

§ 4

Bezeichnung des Mastergrades

Der Mastergrad trägt die Bezeichnung „Master of Science (M.Sc.)“ für den Studiengang Public Governance gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Public Governance an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen, vom 7. Mai 2018 (SächsABl. AAz. S. A 380).

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum vom 7. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 231), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2023

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Vierundzwanzigste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung

Vom 10. November 2023

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 722) verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

11. April 2023 (SächsGVBl. S. 232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „Amtsbetriebsprüfung“ durch das Wort „Betriebsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „mit Umsatzerlösen ab 12 Millionen Euro“ und „mit Umsatzerlösen ab einer Höhe von 12 Millionen Euro“ gestrichen.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I wird Nummer 9 wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Amtsbetriebsprüfung“ durch das Wort „Betriebsprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „mit Umsatzerlösen ab 12 Millionen Euro“ gestrichen.
 - b) In Ziffer II werden die Zeilen „Döbeln“, „Dresden-Nord, Dresden“ und „Dresden-Süd, Dresden“ wie folgt gefasst:

Artikel 1

Die Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch die Verordnung vom

„Döbeln	Vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Döbeln, Großweitzschen, Hartha, Jahnatal, Leisnig, Roßwein, Waldheim				
Dresden-Nord, Dresden	Von der Kreisfreien Stadt Dresden die Stadtbezirke Neustadt, Pieschen, Klotzsche und Loschwitz sowie die Ortschaften Weixdorf, Langebrück, Schönborn und Schönfeld-Weißig	Bewertung des Grundbesitzes	Dresden-Süd		
Dresden-Süd, Dresden	Von der Kreisfreien Stadt Dresden die Stadtbezirke Altstadt, Blasewitz, Leuben, Prohlis, Plauen und Cotta sowie die Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Oberwartha, Mobschatz und Gompitz			Bewertung des Grundbesitzes	Dresden-Nord“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 10. November 2023

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Dezember 2023

- Auf Grund
- des § 80 Absatz 9 und des § 80a Absatz 8 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), von denen durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) § 80 Absatz 9 zuletzt geändert und § 80a Absatz 8 eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, sowie
 - des § 36 Absatz 6 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510)
- verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung

Die Sächsische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2016 (SächsGVBl. S. 383), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
„§ 51 Verhinderungspflege“.
 - b) Nach der Angabe zu § 52 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 52a Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson“.
 - c) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 (weggefallen)“.
 - e) Die Angaben zu Abschnitt 9 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9
Pauschale Beihilfe

§ 65 Antragstellung und Bewilligung

§ 66 Zahlung der pauschalen Beihilfe

§ 67 Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Heilfürsorge“.
 - f) Nach der Angabe zu Abschnitt 9 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 10
Übergangsvorschriften

§ 68 Übergangsvorschriften

§ 69 Übergangsvorschriften aus Anlass des Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetzes“.
 - g) Nach der Angabe zu Anlage 10 werden folgende Angaben angefügt:

„Anlage 11 (zu § 62 Absatz 1)
Antrag auf Gewährung von Pflegegeld

Anlage 12 (zu § 65 Absatz 1)
Antrag auf pauschale Beihilfe nach § 80a des Sächsischen Beamtengesetzes“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „Festgesetzte“ gestrichen.
 - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
3. § 2 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer beihilfeberechtigten Person (berücksichtigungsfähige Erwachsene) und die im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder) nach § 40 Absatz 2 oder 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Kinder sind auch berücksichtigungsfähig, wenn für sie Anspruch auf einen Auslandszuschlag nach § 64 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht oder ein solcher nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Erwachsene sind nur beihilfefähig, soweit die Summe aus dem Gesamtbetrag ihrer jeweiligen Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbarer ausländischer Einkünfte in den drei Kalenderjahren vor der Leistungserbringung im Durchschnitt den Ehegattengrenzbetrag nicht übersteigt. Dieser beträgt im Kalenderjahr 2024 18 504 Euro und ist für den gesamten maßgeblichen Zeitraum nach Satz 1 zu Grunde zu legen. Der Ehegattengrenzbetrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Grundgehaltssätze nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. § 57 Absatz 14 Satz 1 gilt entsprechend. Die Erhöhung tritt mit Wirkung zum 1. Januar des zweiten Jahres ein, das dem Jahr der Erhöhung des Grundgehaltes folgt. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Aufwendungen nach § 30 Absatz 3, § 35 Absatz 3 Satz 2, § 36 oder § 44 Absatz 1, 2 oder 5 handelt. Wird der Höchstbetrag nach Satz 1 unterschritten, ist dies auf Verlangen der Festsetzungsstelle durch Kopien der Einkommensteuerbescheide der Bezugsjahre oder andere geeignete Unterlagen zu belegen. Können die Einkünfte nach Satz 1 nicht nach Satz 7 nachgewiesen
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „– Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

werden, kann Beihilfe gewährt werden, wenn die beihilfeberechtigte Person glaubhaft macht, dass der Höchstbetrag in dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitraum nicht überschritten wurde.“

- b) Dem Absatz 8 werden die folgenden Sätze angefügt:
 „Das Staatsministerium der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab Erlass der Verwaltungsvorschrift die in dieser Verordnung festgelegten Ausschlüsse aufheben und die in dieser Verordnung bestimmten Obergrenzen anheben, um die Angemessenheit der Beihilfe sicherzustellen. Ausschlüsse und Obergrenzen sind insbesondere unangemessen, wenn sie zur Folge haben, dass das Leistungsniveau des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch unterschritten wird.“
5. § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. für beihilfeberechtigte Personen und deren berücksichtigungsfähige Angehörige, denen
 a) Anspruch auf Heilfürsorge nach § 135 des Sächsischen Beamtengesetzes oder entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zusteht,
 b) pauschale Beihilfe nach § 80a des Sächsischen Beamtengesetzes bewilligt wurde, soweit es sich nicht um Aufwendungen nach Abschnitt 6 handelt.“
6. In § 7a Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „– Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „geändert worden ist“ ein Komma und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „49“ ersetzt.
 c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 4 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
 b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „520“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
 c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „1 500“ durch die Angabe „1 750“ ersetzt.
 d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
 bb) In Nummer 2 wird die Angabe „3 500“ durch die Angabe „4 000“ ersetzt und die Angabe „5 400“ durch die Angabe „6 300“ ersetzt.
 cc) In Nummer 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
 dd) In Nummer 4 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
 e) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „64“ durch die Angabe „78“ ersetzt.
 f) In Absatz 10 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
 b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
 c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „64“ ersetzt.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
 b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Aufwendungen für Heilmittel können von der Festsetzungsstelle über die in Anlage 3 genannten Höchstbeträge hinaus als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Behandlung zu diesen Beträgen tatsächlich finanziell nicht zugänglich ist. Aufwendungen bis zum 1,1-fachen der in Anlage 3 ausgewiesenen Höchstbeträge können der Beihilfebemessung stets zugrunde gelegt werden. Weist die beihilfeberechtigte Person bei der Antragstellung nach § 62 Absatz 1 Satz 1 anhand von vor Beginn der Behandlung ausgestellten Angeboten oder Kostenvoranschlägen zweier weiterer Heilmittelerbringer nach, dass das Heilmittel nicht zu dem in Anlage 3 genannten Höchstbetrag zugänglich war, können die Aufwendungen bis zur Höhe des niedrigsten in der Rechnung, dem Angebot oder dem Kostenvoranschlag ausgewiesenen Betrag, höchstens jedoch bis zum 1,6-fachen des Betrages nach Anlage 3, als beihilfefähig anerkannt werden.“
11. § 35 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind beihilfefähig bis zu einem Betrag von 12,41 Euro je Stunde, höchstens aber 99,28 Euro je Tag.“
12. § 37 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „200“ durch die Angabe „230“ ersetzt.
 c) In Absatz 4 Satz 8 wird die Angabe „11,00“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
13. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für beihilfeberechtigte Personen nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes sind Aufwendungen für ambulante Kuren und Kuren in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation beihilfefähig, wenn die Kur unter Anwendung von Heilmitteln gemäß § 26 nach einem ärztlich erstellten Kurplan in einem anerkannten Kurort durchgeführt wird, wobei Kuren im Inland nur dann dem Grunde nach beihilfefähig sind, wenn sie in einem in Anlage 4 aufgeführten Kurort erfolgen.“
 b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „44“ ersetzt und die Angabe „30“ durch die Angabe „33“ ersetzt.
 c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in der Anlage 4 enthaltenen“ durch das Wort „anerkannten“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „700“ ersetzt.

14. In § 44 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „88“ ersetzt und die Angabe „40“ durch die Angabe „44“ ersetzt.
15. § 48a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson (§ 52a),“.
 - Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
16. § 49b Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a werden die Wörter „– Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
 - In Buchstabe b werden die Wörter „– Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1985) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
17. § 51 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson“ durch das Wort „Verhinderungspflege“ ersetzt.
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) § 39 Absatz 4 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
18. In § 52 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
19. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:
- § 52a
Versorgung Pflegebedürftiger bei
Inanspruchnahme von Vorsorge- oder
Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson
- (1) Aufwendungen im Sinne des § 42a Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die Versorgung Pflegebedürftiger in zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn dort gleichzeitig Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung oder eine vergleichbare stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme von einer Pflegeperson der oder des Pflegebedürftigen in Anspruch genommen werden. Beihilfefähig sind pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung, Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, Unterkunft und Verpflegung sowie betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen und Fahr- und Gepäcktransportkosten. § 32 gilt mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für solche Beförderungsmittel beihilfefähig sind, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich ist.
- (2) Kann die pflegerische Versorgung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht sichergestellt werden, sind Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 beihilfefähig.
- (3) Während der Versorgung der oder des Pflegebedürftigen in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach Absatz 1 Satz 1 oder einer vollstationären Pflegeeinrichtung nach Absatz 2 ruht der Anspruch auf Pauschalbeihilfe nach § 49 Absatz 2 oder anteilige Pauschalbeihilfe nach § 49 Absatz 3.“
20. In § 54 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 40b“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
21. § 55 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
 - In Nummer 4 wird die Angabe „§ 63a“ durch die Angabe „§ 61“ ersetzt.
 - Nummer 5 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 5 bis 10.
22. Die §§ 57 und 58 werden wie folgt gefasst:
- § 57
Bemessung der Beihilfe
- (1) Die Beihilfe wird als prozentualer Anteil der erstattungsfähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt. Maßgeblich ist der Bemessungssatz in dem in § 4 Absatz 1 genannten Zeitpunkt. Pauschalen können gezahlt werden, soweit dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für
- Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger,
 - wenn kein Kind berücksichtigungsfähig ist oder wenn Anspruch auf Heilfürsorge nach § 135 des Sächsischen Beamtengesetzes besteht, 50 Prozent,
 - wenn ein Kind berücksichtigungsfähig ist und kein Anspruch auf Heilfürsorge nach § 135 des Sächsischen Beamtengesetzes besteht, 70 Prozent,
 - wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind und kein Anspruch auf Heilfürsorge nach § 135 des Sächsischen Beamtengesetzes besteht, 90 Prozent,
 - Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Ruhegehalt,
 - wenn weniger als zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind, 70 Prozent,
 - wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind, 90 Prozent,
 - Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag als frühere Beamtinnen und Beamte oder mit Anspruch auf Übergangsgeld 70 Prozent,
 - Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag als Hinterbliebene von früheren Beamtinnen und Beamten,
 - die als Witwen, Witwer oder Waisen einen Unterhaltsbeitrag nach § 45 oder § 82 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes beziehen, 90 Prozent; bei Witwen oder Witwern gilt dies nur, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 vorliegen, wobei die der Hinterbliebenenversorgung zu Grunde liegenden Versorgungsbezüge nicht beim Gesamtbetrag

- der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind,
- b) in allen anderen Fällen
 - aa) als Witwen oder Witwer 70 Prozent,
 - bb) als Waisen 80 Prozent,
 5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach § 42 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes 90 Prozent,
 6. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Witwengeld,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 vorliegen, wobei die der Hinterbliebenenversorgung zu Grunde liegenden Versorgungsbezüge nicht beim Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, 90 Prozent,
 - b) in allen anderen Fällen 70 Prozent,
 7. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Waisengeld 90 Prozent,
 8. berücksichtigungsfähige Erwachsene
 - a) von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag als frühere Beamtinnen und Beamte, wenn sie keinen Unterhaltsbeitrag nach § 41 oder § 82 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes beziehen, 70 Prozent,
 - b) in allen anderen Fällen 90 Prozent,
 9. berücksichtigungsfähige Kinder
 - a) von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag als frühere Beamtinnen und Beamte, wenn sie keinen Unterhaltsbeitrag nach § 41 oder § 82 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes beziehen, 80 Prozent,
 - b) in allen anderen Fällen 90 Prozent.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstabe b beträgt der Bemessungssatz 70 Prozent für

1. am 1. Januar 2024 vorhandene Witwen und Witwer sowie
2. Witwen und Witwer, deren Versorgungsfall nach dem 1. Januar 2024 eingetreten ist, sowie berücksichtigungsfähige Erwachsene, wenn sie nach § 5 Absatz 1 Nummer 11, 11a oder 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, auch wenn sie einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gestellt haben.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 7 beträgt der Bemessungssatz für am 1. Januar 2024 vorhandene Waisen 80 Prozent.

(3) Bei mehreren beihilfeberechtigten Personen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b beträgt der Bemessungssatz nur bei einer beihilfeberechtigten Person 70 Prozent und bei mehreren beihilfeberechtigten Personen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b beträgt der Bemessungssatz nur bei einer beihilfeberechtigten Person 90 Prozent. Bei den anderen beihilfeberechtigten Personen beträgt der Bemessungssatz 50 Prozent, wenn sie Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind, und 70 Prozent, wenn sie Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Ruhegehalt nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind. Sind mehr als zwei Kinder berücksichtigungsfähig, findet Absatz 2 Satz 1

Nummer 1 Buchstabe b bei den anderen beihilfeberechtigten Personen keine Anwendung. Die beihilfeberechtigten Personen können gegenüber der zuständigen Festsetzungsstelle einvernehmlich und grundsätzlich unwiderruflich erklären, wem der erhöhte Bemessungssatz zuzuordnen ist, sofern nicht aufgrund anderer beihilferechtlicher oder vergleichbarer Regelungen eine feste Zuordnung erfolgt ist. Eine Änderung der Erklärung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Besteht keine Zuordnung nach beihilferechtlichen oder anderweitigen Regelungen und wird die Erklärung nach Satz 4 nicht abgegeben, wird derjenigen beihilfeberechtigten Person der erhöhte Bemessungssatz zugeordnet, die den Familienzuschlag nach § 2 Absatz 1, den Auslandszuschlag nach § 2 Absatz 2 oder vergleichbare Leistungen für das oder die berücksichtigungsfähigen Kinder erhält oder in den Fällen des § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 des Sächsischen Beamtengesetzes vor Beginn der Freistellung erhalten hätte. Die Bestimmung nach den Sätzen 1 bis 6 ist nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Buchstabe c oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht mehr zulässig. Der Bemessungssatz vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn nach dem 31. Dezember 2023 Kinder berücksichtigungsfähig sind. Er vermindert sich auch nicht, wenn aufgrund einer Eheschließung nur noch einer beihilfeberechtigten Person ein erhöhter Bemessungssatz nach Satz 1 zustehen würde.

(4) Bei am 31. Dezember 2023 vorhandenen beihilfeberechtigten Personen, bei denen Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b oder c keine Anwendung findet und denen nach § 57 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustand oder im Fall einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zugestanden hätte, wenn keine Beihilfeberechtigung nach § 80 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes bestand, beträgt der Bemessungssatz 70 Prozent.

(5) Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen in Pflegefällen nach Abschnitt 6 abweichend von den Absätzen 2 bis 4 für

1. Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, wenn
 - a) weniger als zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind, 50 Prozent,
 - b) zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind, 70 Prozent,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag als frühere Beamtinnen und Beamte, Witwengeld oder Übergangsgeld 70 Prozent,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag als Hinterbliebene von früheren Beamtinnen und Beamten als
 - a) Witwen oder Witwer 70 Prozent,
 - b) Waisen 80 Prozent,
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach § 42 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes oder Waisengeld 80 Prozent,
5. berücksichtigungsfähige Erwachsene 70 Prozent,
6. berücksichtigungsfähige Kinder 80 Prozent.

Bei mehreren beihilfeberechtigten Personen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b beträgt der Bemessungssatz nur bei einer beihilfeberechtigten Person 70 Prozent. Absatz 3 Satz 2 bis 5 und 7 gilt für den Bemessungssatz von 70 Prozent entsprechend. Der Bemessungssatz ver-

mindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn nach dem 31. Dezember 2012 zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind.

(6) Der Bemessungssatz für Aufwendungen entpflichteter Hochschullehrkräfte beträgt 70 Prozent, wenn ihnen sonst aufgrund einer nach § 3 nachrangigen Beihilfeberechtigung ein höherer Bemessungssatz zustünde. Wäre eine beihilfeberechtigte Person nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes bei einer beihilfeberechtigten Person ohne Anwendung des § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für ihre Aufwendungen 90 Prozent.

(7) Für Personen, die nach § 28 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen der Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten, beträgt der Bemessungssatz bezüglich der in Absatz 5 Satz 1 genannten Aufwendungen 50 Prozent. Soweit die erstattungsfähigen Aufwendungen die jeweiligen Höchstbeträge nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch übersteigen, sind die Absätze 5, 6 und 10 anzuwenden.

(8) Für erstattungsfähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 Prozentpunkte, jedoch höchstens auf 90 Prozent, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

(9) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung wird ein nach Anrechnung von Kassenleistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 verbleibender erstattungsfähiger Differenzbetrag zu 100 Prozent erstattet (Differenzkostenbeihilfe). Erstattungsfähige Aufwendungen, zu denen die gesetzliche Krankenversicherung weder Leistungen noch Zuschüsse gewährt, werden zu den jeweils nach den Absätzen 2 bis 4 und 6 maßgebenden Bemessungssätzen erstattet.

(10) In den Fällen des § 49 Absatz 5 und des § 50 Absatz 1 Satz 2 erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 Prozent. In den Fällen des § 55 Absatz 5 erhöht sich der Bemessungssatz für die den Eigenanteil übersteigenden erstattungsfähigen Aufwendungen auf 100 Prozent.

(11) Für beihilfeberechtigte Personen im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhöht sich der Bemessungssatz für erstattungsfähige Aufwendungen nach § 48 Absatz 3 und den §§ 48a bis 56 auf 100 Prozent, wenn ein Pflegegrad vorliegt und während des dienstlichen Auslandsaufenthalts keine Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung gewährt werden. Beschränkt sich diese Leistung lediglich auf das Pflegegeld im Sinne von § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie auf die Beihilfe anzurechnen ist.

(12) Für Aufwendungen nach § 36 beträgt der Bemessungssatz 100 Prozent.

(13) Die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, kann den Bemessungssatz erhöhen

1. für erstattungsfähige Aufwendungen infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die sich die beihilfeberechtigte Person bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, soweit keine Ansprüche auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften bestehen, und
2. in besonderen Ausnahmefällen, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes zwingend geboten ist.

(14) Bei der Berechnung der Beihilfe sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

§ 58
(weggefallen)“.

23. In § 59 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
24. § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60
(weggefallen)“.
25. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Auf Antrag sind Minderungsbeträge nach § 32 Absatz 3 Satz 3 und Eigenbeteiligungen nach § 59 von den beihilfefähigen Aufwendungen von der Beihilfe bis zum Ende des Kalenderjahres nicht mehr abzuziehen, wenn die Belastungsgrenze überschritten ist.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Abzugsbeträge für die Eigenbeteiligungen gelten mit dem Datum des Entstehens der Aufwendungen als erbracht.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. es liegt ein Grad der Behinderung nach den §§ 152 und 153 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder ein Grad der Schädigungsfolgen nach § 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 56 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch von mindestens 60 Prozent vor, wobei diese Beeinträchtigung zumindest auch durch die Krankheit begründet sein muss, oder“.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „und der Selbstbehalt“ gestrichen.
26. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
„(1) Die Beihilfe muss von der beihilfeberechtigten Person schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Festsetzungsstelle beantragt werden. Hierfür sind im staatlichen Bereich die vom Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Formulare nach den Anlagen 8 bis 11 zu verwenden. Zulässig sind auch entsprechende Formulare der elektronischen Datenverarbeitung. Die Festsetzungsstelle kann die Formulare nach den Anlagen 8 bis 11 unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange anpassen, soweit dies für die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von An-

trägen erforderlich ist. Wenn die Festsetzungsstelle es zulässt, können bei einem elektronischen Beihilfeantrag die Unterlagen über Beihilfen elektronisch übermittelt werden. Die Festsetzungsstelle kann bei elektronischer Beantragung einen unterschriebenen Beihilfeantrag in Papierform verlangen.

(2) Beihilfe wird nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Unterlagen nachgewiesen sind, soweit in dieser Verordnung hierzu nichts anderes bestimmt ist oder die Festsetzungsstelle auf die Vorlage von Unterlagen verzichtet hat. Für den Nachweis sind Zweitschriften oder Kopien der Unterlagen ausreichend.

(3) Der Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe (Beihilfebescheid) wird von der Festsetzungsstelle schriftlich oder elektronisch erlassen. Der Erlass in elektronischer Form ist nur mit Einverständnis der beihilfeberechtigten Person zulässig. Soweit Unterlagen zur Prüfung des Anspruchs auf Rabatte aus Arzneimittelverschreibungen nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, benötigt werden, werden diese einbehalten. Die in Papierform zugegangenen Beihilfebelege im Sinne des § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sächsischen Beamtengesetzes werden an die beihilfeberechtigte Person nach Festsetzung der Beihilfe zurückgesandt, soweit sie nicht vernichtet werden. Werden Beihilfebelege in elektronischer Form gespeichert, sind in Papierform zugegangene Beihilfebelege abweichend von Satz 4 spätestens nach Abschluss der Bearbeitung zu vernichten.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
c) Absatz 7 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Über die Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Aufwendungen, über Art und Umfang der Belegprüfung, über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 48 Absatz 1 und die Zuordnung zu einem Pflegegrad im Sinne von § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entscheidet die Festsetzungsstelle. Die Belegprüfung kann unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Vornahme einer Risikoabschätzung auf der Grundlage eines Risikomanagementsystems nach § 118 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes auf stichprobenartige Kontrollen beschränkt werden. Die Festsetzungsstelle kann hierzu amts- und vertrauensärztliche Gutachten sowie Stellungnahmen sonstiger geeigneter Sachverständiger einholen.“

27. Nach Abschnitt 8 wird folgender Abschnitt 9 eingefügt:

„Abschnitt 9
Pauschale Beihilfe

§ 65
Antragstellung und Bewilligung

(1) Die pauschale Beihilfe nach § 80a des Sächsischen Beamtengesetzes muss von der beihilfeberechtigten Person schriftlich bei der zuständigen Festsetzungsstelle beantragt werden. Hierfür ist im staatlichen Bereich das vom Staatsministerium der Finanzen herausgegebene Formular nach Anlage 12 zu verwenden. Die Festsetzungsstelle kann das Formular unter Beach-

tung datenschutzrechtlicher Belange anpassen, soweit dies für die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen erforderlich ist.

(2) Der Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der pauschalen Beihilfe dem Grunde nach wird von der Festsetzungsstelle schriftlich oder elektronisch erlassen. Der Erlass in elektronischer Form ist nur mit Einverständnis der beihilfeberechtigten Person zulässig.

§ 66
Zahlung der pauschalen Beihilfe

(1) Die pauschale Beihilfe wird monatlich im Voraus gewährt, ohne dass es einer gesonderten Festsetzung durch Verwaltungsakt bedarf.

(2) Bei Veränderungen in der Höhe der pauschalen Beihilfe sind Überzahlungen mit den laufenden Zahlungen der pauschalen Beihilfe zu verrechnen.

§ 67
Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Heilfürsorge

Bei Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Heilfürsorge, denen nach § 80a Absatz 8 des Sächsischen Beamtengesetzes pauschale Beihilfe für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt wird, besteht der Anspruch auf Beihilfe für sie selbst nach Maßgabe dieser Verordnung fort.“

28. Der bisherige Abschnitt 9 wird Abschnitt 10 und die bisherigen §§ 65 und 66 werden die §§ 68 und 69.
29. Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
30. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift wird das Wort „(Inland)“ angefügt.
b) Teil A wird wie folgt geändert:
aa) Die Überschrift wird gestrichen.
bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
aaa) Die Zeile „Füssen“ wird wie folgt gefasst:

„Füssen	87629 Füssen	G	Kneippkurort“.
---------	--------------	---	----------------

bbb) Die Zeile „Höxter“ wird gestrichen.
ccc) Der Zeile „Salzflun“ Spalte 2 werden ein Komma und das Wort „Stadt“ angefügt.
ddd) Die Zeile „Schieder“ wird gestrichen.
eee) Die Zeile „Zwischenahn“ Spalte 4 wird wie folgt gefasst:
„(Moor-)Heilbad und Kneippkurort“.
cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
aaa) Die Zeile „Bruchhausen“ wird gestrichen.
bbb) Nach der Zeile „Falken“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Falkenstein	Königstein“.
--------------	--------------

ccc) Die Zeile „Glashütte“ wird gestrichen.
c) Teil B wird aufgehoben.

31. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 Spalte 2, Nummer 2.3 Spalte 2 und Nummer 2.4 Spalte 2 werden der Überschrift jeweils ein Komma und die Wörter „auch als Videobetreuung“ angefügt.
b) Der Nummer 4 Spalte 2 werden im ersten Abschnitt nach dem Wort „Körpermaterial“ ein Komma

- und die Wörter „Glucoselösung und deren Beschaffung“ eingefügt.
- c) In Nummer 5 Spalte 2 werden in der Überschrift nach dem Wort „Wehen“ ein Komma und die Wörter „auch als Videobetreuung“ eingefügt.
 - d) In Nummer 7 Spalte 2 Absatz 1 werden nach den Wörtern „in der Gruppe“ ein Komma und die Wörter „auch als Videobetreuung“ eingefügt.
 - e) Nummer 21 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:
„Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung, auch als Videobetreuung
Die Leistung nach Nummer 21 ist beihilfefähig, wenn die Hebamme aufgesucht wird oder eine Videobetreuung erfolgt.“
 - f) In Nummer 27 Spalte 2 werden in der Überschrift nach den Wörtern „in der Gruppe“ ein Komma und die Wörter „auch als Videobetreuung“ eingefügt.
32. Die Anlagen 8 bis 10 erhalten jeweils die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 33. Die Anlagen 11 und 12 aus dem Anhang zu dieser Verordnung werden angefügt.

**Artikel 2
Änderung
der Sächsischen Heilverfahrensverordnung**

Die Sächsische Heilverfahrensverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 556), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dresden, den 11. Dezember 2023

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

1. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080)“ durch die Wörter „das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246)“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch die Wörter „sowie zur Abholung und Anpassung von ärztlich verordneten“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Höhe der Fahrtkostenerstattung richtet sich nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes.“
3. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist“ durch die Wörter „vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 19 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 29 Anlage 3

(zu § 26 Absatz 2 und 3 sowie § 37 Absatz 4 Satz 7)

Voraussetzungen und Höchstbeträge für Heilmittel

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
	Bereich Inhalation	
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je teilnehmende Person c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je teilnehmende Person Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	11,20 4,80 7,50
2	Radon-Inhalation a) im Stollen b) mittels Hauben	14,90 18,20
	Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen	
3	Befundung / Bericht a) physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans b) physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Ärztin oder Zahnärztin oder des verordnenden Arztes oder Zahnarztes c) Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die Ärztin oder den Arzt	16,50 61,10 1,30
4	Krankengymnastik, auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	26,80
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	42,50

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	53,10
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je teilnehmende Person, Richtwert: 25 Minuten	12,00
7.1	Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebral bedingten Schädigungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (2 bis 4 Personen) je teilnehmende Person, Richtwert: 30 Minuten	15,00
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), je teilnehmende Person, Richtwert: 45 Minuten	15,00
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	80,30
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je teilnehmende Person einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je teilnehmende Person einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	31,20 21,80 15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert: 30 Minuten	32,20
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert: 20 Minuten	19,00
13	Bewegungsübungen a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je teilnehmende Person, Richtwert: 20 Minuten	12,40 7,70
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je teilnehmende Person einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je teilnehmende Person einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	31,20 21,80 15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten je Behandlungstag	108,10

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	50,40
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	8,80
	Bereich Massagen	
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 20 Minuten b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 30 Minuten	19,60 23,50
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD) a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	32,50 48,70 65,00 20,70
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 Minuten	30,50
	Bereich Palliativversorgung	
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00
	Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder	
22	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
23	Wärmepackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) b) Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid aa) Teilpackung bb) Großpackung	 15,60 36,20 47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung) a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem b) Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	 10,20 20,30
26	Heublumensack, Peloidkomresse	12,10
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und ähnliche, auch mit Zusatz	6,10
28	Trockenpackung	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	 4,10 6,10 5,40
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	 16,20 26,40
31	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	 12,10 17,60
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	43,30 52,70
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	37,90 43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Phototherapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30
36	Medizinisches Bad mit Zusatz a) Hand- oder Fußbad b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	8,80 17,60 24,40 4,10
37	Gashaltiges Bad a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	25,70 29,70 27,70 24,40 4,10
38	Bei Teil- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und nach Nummer 37 Buchstabe b um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.	
	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig.	

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
Bereich Kälte- und Wärmebehandlung		
39	Kältetherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90
40	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 20 Minuten	7,50
41	Ultraschall-Wärmetherapie	13,30
Bereich Elektrotherapie		
42	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20
43	Elektrostimulation bei Lähmungen	16,90
44	Iontophorese	8,20
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
46	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00
Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie		
47	<p>Erstdiagnostik / Bericht</p> <p>a) stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Leistungserbringerwechsel innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig</p> <p>b) stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig</p> <p>c) Bericht an die verordnende Person (kleiner Therapiebericht)</p> <p>d) Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person (großer Therapiebericht)</p>	<p>111,20</p> <p>55,60</p> <p>6,20</p> <p>111,20</p>

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
48	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen a) Richtwert: 30 Minuten b) Richtwert: 45 Minuten c) Richtwert: 60 Minuten d) Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation sowie für die Beratung der zu behandelnden Person und ihrer Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	 49,40 68,00 86,50 103,40
49	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je teilnehmende Person a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation sowie für die Beratung der zu behandelnden Person und ihrer Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	 61,20 34,60 111,20 67,20
	Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)	
50	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
51	Einzelbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten d) als Beratung zur Integration in das häusliche oder soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs oder im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	 45,20 60,90 76,20 135,60 182,60 152,32
52	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), je teilnehmende Person a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten	 35,90 48,70 60,30
53	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), je teilnehmende Person a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 105 Minuten	 16,50 21,40 39,30
54	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	50,10
55	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche oder soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert: 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall	152,40
56	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert: 45 Minuten, je teilnehmende Person	39,40
57	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), je teilnehmende Person, Richtwert: 60 Minuten	21,40

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
Bereich Podologie		
58	Podologische Befundung a) Erstbefundung b) je Behandlung	48,80 3,00
59	Podologische Behandlung (klein), Richtwert: 35 Minuten	30,70
60	Podologische Behandlung (groß), Richtwert: 50 Minuten	44,00
61	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagel-Korrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60
62	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, zum Beispiel nach Ross Fraser	86,60
63	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, zum Beispiel nach Ross Fraser	47,40
64	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, zum Beispiel nach Ross Fraser	43,40
65	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	86,90
66	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	47,70
67	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	15,20
68	Behandlungsabschluss/Entfernung der Nagelkorrekturspange	22,80
Bereich Ernährungstherapie		
69	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall a) Richtwert: 30 Minuten b) Richtwert: 60 Minuten	34,00 68,00
70	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert: 60 Minuten; Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig	55,50
71	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Person; Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr – beihilfefähig	55,50

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
72	Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	34,00
73	Gruppenbehandlung, je teilnehmende Person, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	23,80
	Bereich Sonstiges	
74	Ärztlich verordneter Hausbesuch, soweit nicht gesondert abgegolten	20,60
75	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels	
76	Werden auf demselben Weg mehrere Personen besucht, sind die Aufwendungen nach den Nummern 74 und 75 nur anteilig je zu behandelnde Person beihilfefähig.	

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

**Anhang zu Artikel 1 Nummer 32
Anlage 8**

(zu § 62 Absatz 1)

Beihilfeberechtigte Person Name, Vorname	Geburtsdatum/in Sterbefällen Sterbedatum	Az.: (Org.-Nr./Personalnummer) (Zwingend anzugeben!)
Anschrift		
Telefon tagsüber (Angabe freiwillig)		Eingangsstempel
E-Mail-Adresse privat (Angabe freiwillig)		

Vertrauliche Beihilfeangelegenheit!

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bezügestelle Dresden
Referat 339/D – Beihilfe
Postfach 10 06 55
01076 Dresden

**Antrag auf
Gewährung von Beihilfe**

Bei erstmaliger Antragstellung oder auf Verlangen der Festsetzungsstelle ist der Antrag vollständig auszufüllen. In Folgeanträgen sind im Übrigen nur die unter den laufenden Nummern 1, 7 bis 13 und 15 verlangten Angaben zu machen. Haben sich keine Änderungen ergeben, kann ein Kurz-antrag gestellt werden.

Bei Aufwendungen für dauernde Pflege bitte die Anlage „Pflege“ beifügen.

➔ Anlage „Pflege“ ist beigelegt.

Ich bitte um Zusendung eines neuen Vordrucks:

Langantrag Kurzantrag

Anlage „Pflege“ Antrag Pflegegeld

1.	<p>Bei wiederholter Antragstellung:</p> <p>Haben sich seit dem letzten Antrag Änderungen hinsichtlich des Dienstverhältnisses/der Versorgung, der Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegattin/Ehegatte/ eingetragener Lebenspartnerin/ eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (im Folgenden: berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r) oder eines Kindes oder Änderungen des Krankenversicherungsschutzes (Fragen 2 bis 6) ergeben?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, bei Frage(n) Nummer _____ <input type="checkbox"/> Nein. Bitte weiter bei Frage 7.</p> <p>Bitte diese Frage(n) vollständig beantworten.</p>
-----------	--

2. Angaben zum Dienstverhältnis

Beamtin/Beamter, RichterIn/Richter seit _____

Beamtin/Beamter auf Widerruf von _____ bis _____

Versorgungsempfängerin/Versorgungsempfänger seit _____

Art des Versorgungsanspruches:

- Ruhegehalt
- Witwengeld
- Waisengeld
- Unterhaltsbeitrag nach § 41 SächsBeamtVG
- Unterhaltsbeitrag nach § 42 SächsBeamtVG
- Unterhaltsbeitrag nach § 45 SächsBeamtVG
 - als Witwe/Witwer ja nein
 - als Waise ja nein
- Unterhaltsbeitrag nach § 82 Absatz 4 SächsBeamtVG
 - als Witwe/Witwer ja nein
 - als Waise ja nein
- sonstiger Unterhaltsbeitrag
- Übergangsgeld

Mitglied des Sächsischen Landtages seit _____ Anspruch auf Leistungen nach § 21 des Abgeordnetengesetzes ja nein

Teilzeit in Elternzeit von _____ bis _____

Vollständige Freistellung vom Dienst

von	bis	Grund ¹

¹ Als Grund kommt beispielsweise in Betracht: Elternzeit, Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 98 Absatz 1 Satz 1 SächsBG, Urlaub ohne Dienstbezüge im dienstlichen Interesse, sonstige Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung.

3. Im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder

Vorname (gegebenenfalls abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Den Familienzuschlag erhält	Wegfall		Wiederaufnahme	
			Ja	ab	Ja	ab
1. Kind (K1)		A <input type="checkbox"/> S ² <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2. Kind (K2)		A <input type="checkbox"/> S ² <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
3. Kind (K3)		A <input type="checkbox"/> S ² <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
4. Kind (K4)		A <input type="checkbox"/> S ² <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
5. Kind (K5)		A <input type="checkbox"/> S ² <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

² sonstige Person/anderer Elternteil

4.	<p>Welcher Krankenversicherungsschutz besteht für Sie und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen³ neben der Beihilfe? Bei Erstantrag bitte vollständig ausfüllen, auch wenn für nachfolgende Personen keine Beihilfe beantragt wird. Ansonsten Änderungen eintragen. Versicherungsschein oder -bescheinigung bei Erstantrag und Änderung beifügen!</p>					
	Versicherte Person	Der Versicherungsschutz besteht seit	Private Krankenversicherung	Gesetzliche Krankenversicherung		
				pflicht-	freiwillig	familien-versichert bei
	Beihilfeberechtigte Person (A)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	E <input type="checkbox"/>
	Berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r (E)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/>
	K1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>
	K2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>
	K3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>
	K4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>
	K5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>
	³ berücksichtigungsfähige Angehörige sind die in Nummer 1 genannten Personen					
5.	<p>Sind Sie oder eine berücksichtigungsfähige Person anderweitig beihilfeberechtigt?</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <input type="checkbox"/> Ja, für <input type="checkbox"/> Nein </div>					
	Name, Vorname	Anspruch			Gegenüber wem? Ab wann?	
		<input type="checkbox"/> aufgrund des Erhalts von Versorgungsbezügen <input type="checkbox"/> aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst, bei sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und so weiter <input type="checkbox"/> aufgrund eines Abgeordnetenverhältnisses <input type="checkbox"/> als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> als Beamtin/Beamter/Richterin/Richter				

6.	Ist eine berücksichtigungsfähige Person bei einer anderen beihilfeberechtigten Person ebenfalls berücksichtigungsfähig? (zum Beispiel Kinder bei eigener Beihilfeberechtigung des anderen Elternteils aus einem eigenen Beamtenverhältnis)			
	<input type="checkbox"/> Ja (welche Person)		<input type="checkbox"/> Nein	
	Name, Vorname der berücksichtigungsfähigen Person	Name, Vorname der anderen beihilfeberechtigten Person	Wem wurde die Beihilfegewährung zugeordnet?	Ab wann?
Bitte ab hier alle Fragen beantworten!				
7.	Besteht für geltend gemachte Aufwendungen zusätzlich Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe (zum Beispiel nach Sozialrecht) oder Kostenerstattung (zum Beispiel nach Beamtenrecht, Soldatenrecht, SGB XIV)?			
	<input type="checkbox"/> Ja, für:		<input type="checkbox"/> Nein	
	Name, Vorname	Art des Anspruchs	Höhe des Anspruchs	
Bitte Aufwendungen kennzeichnen und Nachweise vorlegen.				
8.	Besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 11, 11a oder 12 SGB V wegen des Bezugs einer Rente?⁴			
	<input type="checkbox"/> Ja, seit:	<input type="checkbox"/> Ja, aber keine Änderung zum letzten Antrag	<input type="checkbox"/> Nein	
	Wenn nein:			
	Übersteigt die Summe aus dem Gesamtbetrag Ihrer jährlichen Einkünfte (§ 2 Absatz 3 EStG) - hierzu zählen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen - und vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Durchschnitt der drei Kalenderjahre vor Leistungserbringung ohne das Witwengeld oder den Unterhaltsbeitrag den Ehegattengrenzbetrag ⁵ ? (Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind von den Brutto-Einkünften <u>die Werbungskosten</u> abzusetzen.)			
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Wenn nein: Bitte Ihre Einkünfte (ohne das Witwengeld oder den Unterhaltsbeitrag) nach § 2 Absatz 3 EStG für die drei Kalenderjahre vor Leistungserbringung mit dem Formblatt nach Anhang 2 der VwV-SächsBhVO erklären!				
<p>⁴ Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn Sie als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Witwengeld oder mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach § 45 oder § 82 Abs. 4 SächsBeamtVG als hinterbliebene Witwe/Witwer von früheren Beamten beihilfeberechtigt sind und wenn der Versorgungsfall nach dem 1. Januar 2024 eingetreten ist! Für berücksichtigungsfähige Erwachsene sind Angaben nur bei Frage 9 erforderlich. Im Übrigen ist die Frage auch dann mit ja zu beantworten, wenn Sie einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt haben.</p> <p>⁵ Zum Ehegattengrenzbetrag wird auf Fußnote 6 zu Frage 9 verwiesen!</p>				

9.	Werden Aufwendungen für eine/-n berücksichtigungsfähige/-n Erwachsene/-n geltend gemacht?		
<input type="checkbox"/> Ja, für:		<input type="checkbox"/> Ja, aber keine Änderung zum letzten Antrag	<input type="checkbox"/> Nein
Vorname der/des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen und gegebenenfalls abweichender Familienname:		Geburtsdatum:	
<input type="checkbox"/> verheiratet/verpartnert	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> rechtskräftig geschieden	seit:
Übersteigt die Summe aus dem Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte (§ 2 Absatz 3 EStG) - hierzu zählen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen - und vergleichbarer ausländischer Einkünfte der/des nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Erwachsenen im Durchschnitt der drei Kalenderjahre vor Leistungserbringung den Ehegattengrenzbetrag ⁶ ? (Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind von den Brutto-Einkünften <u>die Werbungskosten</u> abzusetzen.) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Wenn nein: Bitte die Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG der/des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen für die drei Kalenderjahre vor Leistungserbringung mit dem Formblatt nach Anhang 2 der VwV-SächsBhVO erklären und nachfolgende Frage beantworten!			
Besteht eine Versicherungspflicht der/des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 11, 11a oder 12 SGB V wegen des Bezugs einer Rente? ⁷			
<input type="checkbox"/> Ja, seit		<input type="checkbox"/> Ja, aber keine Änderung zum letzten Antrag	<input type="checkbox"/> Nein
⁶ Der Ehegattengrenzbetrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Grundgehaltssätze nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Die Erhöhung tritt mit Wirkung zum 1. Januar des zweiten Jahres ein, das dem Jahr der Erhöhung des Grundgehaltes folgt. Im Jahr 2024 beträgt der Ehegattengrenzbetrag 18 504 Euro. Dieser ist für den gesamten maßgeblichen Dreijahreszeitraum zu Grunde zu legen. Künftige Erhöhungen sind zu beachten. ⁷ Diese Frage ist auch dann mit ja zu beantworten, wenn diese oder dieser einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt hat.			

10.	Stehen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Unfall oder einem anderen schädigenden Ereignis? (Ein Unfall ist ein plötzliches, unfreiwilliges und von außen einwirkendes Ereignis, bei dem eine Person einen Schaden erleidet.)				
	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja, aber keine Änderung zum letzten Antrag			<input type="checkbox"/> Nein
	Unfalldatum:	<input type="checkbox"/> Dienstudfall	<input type="checkbox"/> Schulunfall	<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall	<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall
	Unfallschilderung (gegebenenfalls Beiblatt verwenden, Belege bitte kennzeichnen):				
Besteht für die unfallbedingten Aufwendungen Anspruch auf Kostenerstattung beziehungsweise kommt ein Schadensersatzanspruch in Betracht? Hierzu gehören auch Ansprüche gegen Schulträger (Unfallkasse), Sportvereine und so weiter.					
<input type="checkbox"/> Ja, gegen (Name, Anschrift der erstattungspflichtigen Person/des Kostenträgers, Versicherungsnummer, Aktenzeichen):					
<input type="checkbox"/> Nein					
11.	Werden Aufwendungen geltend gemacht, für die Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder eingestellt worden sind? (zum Beispiel Ausschluss von Vorerkrankungen)				
	<input type="checkbox"/> Ja. Bitte Nachweis vorlegen und Belege kennzeichnen!				<input type="checkbox"/> Nein
12.	Ich beantrage die Geburtspauschale				
	<input type="checkbox"/> Ja. Bitte Geburtsurkunde in Kopie beifügen!				<input type="checkbox"/> Nein
13.	Auszahlung der Beihilfe				
	Ich habe für die beantragte Beihilfe einen Abschlag erhalten	<input type="checkbox"/> Ja, in Höhe von _____ Euro			<input type="checkbox"/> Nein
	Die Beihilfe wird auf das Bezügekonto der beihilfeberechtigten Person überwiesen. Eine Überweisung an eine dritte Person ist nur im Ausnahmefall und unter Angabe von Gründen möglich. Gegebenenfalls Empfänger, Bankverbindung und Begründung auf einem gesonderten Blatt beifügen. Eine Auszahlung an mehrere Empfänger ist nicht möglich.				
14.	Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung				
	Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html (Bereich Beihilfe) abrufen. Die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen, erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/-r Datenschutzbeauftragte/-r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de .				

15.	<p>Erklärung</p> <p>Ich versichere die Richtigkeit der Angaben, die Grundlage für die Beihilfeberechnung sind. Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde bisher keine Beihilfe beantragt.</p> <p>Die erforderlichen Belege über die entstandenen Aufwendungen sind beigelegt. Nachträgliche Ermäßigungen oder Preisnachlässe sowie außervertragliche Leistungen für die geltend gemachten Aufwendungen (Kosten) werde ich der Festsetzungsstelle anzeigen.</p> <p>Stehen die Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Unfall oder einem anderen schädigenden Ereignis (siehe Nummer 9), bin ich mit der Weitergabe der Daten an die Rechtsabteilung des Landesamtes für Steuern und Finanzen zur Geltendmachung der Regressansprüche einverstanden.</p>
<p>Gesamtbetrag der beantragten Aufwendungen: _____ Euro</p> <p>Anzahl der beigelegten Belege: _____</p> <p>Mehrseitige Belege oder Belege mit Anlagen gelten als ein Beleg. Belege bitte nur noch in Kopie vorlegen. Eine Rücksendung der Belege erfolgt nicht!</p>	
<p>Ort, Datum _____</p>	<p>Unterschrift der beihilfeberechtigten oder bevollmächtigten Person</p> <p>Voll- <input type="checkbox"/> liegt der Festset- <input type="checkbox"/> ist beige- macht zungsstelle vor fügen</p>

Zusammenstellung der Aufwendungen

Die Vorlage der Zusammenstellung bleibt Ihnen freigestellt.

Zum Beihilfeantrag von (beihilfeberechtigte Person)	vom
Hinweise: Bitte ordnen Sie die Einträge und Belege nach Personen und Datum chronologisch. A = Antragsteller/-in, E = berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r, K = Kind	

Nr.	A, E, K	Vorname des Kindes	Rechnungsdatum	Betrag in Euro
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
Gesamtbetrag				

Anlage 9

(zu § 62 Absatz 1)

Beihilfeberechtigte Person Name, Vorname	Geburtsdatum/in Sterbefällen Sterbedatum	Az.: (Org.-Nr./Personalnummer) (Zwingend anzugeben!)
Anschrift		
Telefon tagsüber (Angabe freiwillig)		E-Mail-Adresse privat (Angabe freiwillig)
		Eingangsstempel

Vertrauliche Beihilfeangelegenheit!

Landesamt für Steuern und Finanzen
 Bezügestelle Dresden
 Referat 339/D – Beihilfe
 Postfach 10 06 55
 01076 Dresden

**Kurzantrag auf
Gewährung von Beihilfe**

Bitte verwenden Sie den Kurzantrag nur dann, wenn sich bei Ihnen oder bei Ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen gegenüber dem letzten Antrag keinerlei Änderungen ergeben haben.

Bei Aufwendungen für dauernde Pflege bitte die Anlage „Pflege“ beifügen.

→ Anlage „Pflege“ ist beigefügt.

Ich bitte um Zusendung eines neuen Vordrucks:

Langantrag Kurzantrag

Anlage „Pflege“ Antrag Pflegegeld

Verwenden Sie bitte das ausführliche Antragsformular „Antrag auf Gewährung von Beihilfe“ bei Änderung oder Vorliegen der nachstehenden Sachverhalte:

- **Ausbildungs-, Dienst- und Beschäftigungsverhältnis, Versorgung, Beurlaubung,**
- **Familienstand, Änderungen in der Zuordnung des Familienzuschlags für berücksichtigungsfähige Kinder sowie Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Beihilfe bei einem anderen Elternteil,**
- **Krankenversicherungssystem (privat oder gesetzlich versichert),**
- **anderweitige Beihilfeberechtigung (auch von berücksichtigungsfähigen Angehörigen),**
- **anderweitige Ansprüche oder Anspruch auf Kostenerstattung,**
- **Einkünfte der Ehegattin/des Ehegatten/der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (im Folgenden: berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r),**
- **Einkünfte bei Beihilfeberechtigten mit Anspruch auf Versorgung als Witwe/Witwer (nur bei Bezug von Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 45 SächsBeamtVG oder § 82 Absatz 4 SächsBeamtVG),**
- **Eintritt einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 11, 11a oder 12 SGB V, auch wenn ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V gestellt**

wurde (gilt nur bei Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Versorgung als Witwe/Witwer bei Bezug von Witwengeld oder einem Unterhaltsbeitrag nach § 45 SächsBeamtVG oder § 82 Absatz 4 SächsBeamtVG und berücksichtigungsfähigen Erwachsenen),

- Anschrift,
- Aufwendungen für Unfälle oder Verletzungen,
- Anspruch auf eine Geburtspauschale,
- Auszahlung an Dritte im Ausnahmefall.

Ändern sich nur die Einkünfte der/des Beihilfeberechtigten mit Anspruch auf Versorgung als Witwe/Witwer oder der/des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen, ist auch die Vorlage des Kurzantrages mit einem ausgefüllten Formblatt nach Anhang 2 der VwV-SächsBhVO zur Erklärung der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG ausreichend.

Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (Bereich Beihilfe) abrufen. Die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/-r Datenschutzbeauftragte/-r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de.

Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben, die Grundlage für die Beihilfeberechnung sind. Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde bisher keine Beihilfe beantragt. Die erforderlichen Belege über die entstandenen Aufwendungen sind beigefügt. Nachträgliche Ermäßigungen oder Preisnachlässe sowie außervertragliche Leistungen für die geltend gemachten Aufwendungen (Kosten) werde ich der Festsetzungsstelle anzeigen.

Ich habe für die beantragte Beihilfe einen **Ab-schlag** erhalten

Ja, in Höhe von _____ Euro

Nein

Gesamtbetrag der beantragten Aufwendungen: _____ Euro

Anzahl der beigefügten Belege: _____

Mehrseitige Belege oder Belege mit Anlagen gelten als ein Beleg. Belege bitte nur noch in **Kopie** vorlegen. **Eine Rücksendung der Belege erfolgt nicht!**

Ort, Datum

Unterschrift der beihilfeberechtigten oder bevollmächtigten Person

Vollmacht liegt der Festsetzungsstelle vor ist beigefügt

Zusammenstellung der Aufwendungen

Die Vorlage der Zusammenstellung bleibt Ihnen freigestellt.

Zum Beihilfeantrag von (beihilfeberechtigte Person)	vom
Hinweise: Bitte ordnen Sie die Einträge und Belege nach Personen und Datum chronologisch. A = Antragsteller/-in, E = berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r, K = Kind	

Nr.	A, E, K	Vorname des Kindes	Rechnungsdatum	Betrag in Euro
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
Gesamtbetrag				

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Anlage 10

(zu § 62 Absatz 1)

Aufwendungen für dauernde Pflege (Anlage „Pflege“)

Zum Beihilfeantrag von (beihilfeberechtigte Person)	vom	Aktenzeichen: (Org.-Nr./ Personalnummer)
<p>Verwenden Sie bitte das ausführliche Antragsformular „Antrag auf Gewährung von Beihilfe“ bei Änderung oder Vorliegen der nachstehenden Sachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungs-, Dienst- und Beschäftigungsverhältnis, Versorgung, Beurlaubung, - Familienstand, Änderungen in der Zuordnung des Familienzuschlags für berücksichtigungsfähige Kinder sowie Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Beihilfe bei einem anderen Elternteil, - Krankenversicherungsschutz, - anderweitige Beihilfeberechtigung (auch von berücksichtigungsfähigen Angehörigen), - anderweitige Ansprüche oder Anspruch auf Kostenerstattung, - Einkünfte der Ehegattin/des Ehegatten/der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (im Folgenden: berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r), - Einkünfte bei beihilfeberechtigten Personen mit Anspruch auf Versorgung als Witwe/Witwer (nur bei Bezug von Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 45 SächsBeamtVG oder § 82 Absatz 4 SächsBeamtVG), - Eintritt einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 11, 11a oder 12 SGB V, auch wenn ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V gestellt wurde (gilt nur bei Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Versorgung als Witwe/Witwer bei Bezug von Witwengeld oder einem Unterhaltsbeitrag nach § 45 SächsBeamtVG oder § 82 Absatz 4 SächsBeamtVG und berücksichtigungsfähigen Erwachsenen), - Anschrift, - Aufwendungen für Unfälle oder Verletzungen, - Anspruch auf eine Geburtspauschale, - Auszahlung an Dritte im Ausnahmefall, <p>Ansonsten ist die Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars nicht erforderlich. Mit diesem Formular können auch sonstige Aufwendungen beantragt werden, die nicht im Zusammenhang mit Pflegeaufwendungen stehen.</p> <p>Ändern sich nur die Einkünfte der/des Beihilfeberechtigten mit Anspruch auf Versorgung als Witwe/Witwer oder der/des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen, ist auch die Vorlage des Kurzantrages mit einem ausgefüllten Formblatt nach Anhang 2 der VwV-SächsBhVO zur Erklärung der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG ausreichend.</p>		

4.	Bei häuslicher Pflege durch nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen	
	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en)	Dauer der Pflege je Pflegeperson in Stunden/Woche
	Mitteilung der Pflegeversicherung über die Meldung zur Rentenversicherung der Pflegeperson, soweit Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI besteht. Bitte Erstmitteilung und jede Änderung (in Kopie) vorlegen!	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
5.	Abschlagszahlung Hinweis: Nur im Bereich der häuslichen Pflege bei Pflege durch Pflegepersonen und der vollstationären Pflege möglich.	
<input type="checkbox"/> Neuantrag: Ich beantrage erstmalig eine Abschlagszahlung für die nächsten 6 Monate, ab (Monat/Jahr): _____		
<input type="checkbox"/> Folgeantrag:		
<input type="checkbox"/> Ich versichere, dass das Pflegegeld im zurückliegenden Zeitraum ohne Kürzungen von der Pflegeversicherung gezahlt wurde: von: _____ (Monat/Jahr) bis: _____ (Monat/Jahr)		
<input type="checkbox"/> Es gab im zurückliegenden Zeitraum Unterbrechungen (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt, Kurzzeitpflege und so weiter) von: _____ (Tag/Monat/Jahr) bis: _____ (Tag/Monat/Jahr) Grund: _____ von: _____ (Tag/Monat/Jahr) bis: _____ (Tag/Monat/Jahr) Grund: _____		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gleichzeitig die Abschlagszahlung des Pflegegeldes für weitere 6 Monate.		

6. Bei vollstationärer Pflege
Beantragung von verbleibenden Aufwendungen (§ 55 Absatz 4 SächsBhVO)
 (nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderung)
Hinweise: Bei Einkommen nach Buchstabe a bis e ist das im Januar bezogene Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu Grunde zu legen und hier anzugeben. Wurde im Januar des laufenden Kalenderjahres kein Einkommen nach Buchstabe a bis e bezogen, ist das für den ersten vollen Monat bezogene Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Dies gilt auch bei feststehenden monatlichen Einkommen nach Buchstabe f bis h. Verringert sich dieses Einkommen im Laufe des Kalenderjahres dauernd wesentlich, ist das Einkommen ab dem Monat der dauernden Verringerung zu Grunde zu legen.

Bei monatlich schwankenden Einkommen nach Buchstabe f bis h soll der monatliche Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres als Einkommen nach Satz 1 berücksichtigt und angegeben werden. Wird glaubhaft gemacht, dass die Einnahmen im laufenden Jahr voraussichtlich wesentlich geringer sind als im Kalenderjahr davor, sind die aktuellen Einnahmen zu Grunde zu legen.

Bei Einkünften nach Buchstabe g sind Verluste aus einer solchen Tätigkeit nicht zu berücksichtigen.

Nachweise über Einkünfte, Bezüge, Renten und so weiter sind (in Kopie) beizufügen!

Einkommen (in Euro)		Beihilfeberechtigte Person	Berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r
a	Dienstbezüge (brutto, einschließlich Altersteilzeitzuschlag, Familienzuschlag ohne kinderbezogenen Anteil)		
b	Anwärterbezüge (brutto, einschließlich Familienzuschlag ohne kinderbezogenen Anteil)		
c	Versorgungsbezüge (nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, ohne Unfallausgleich, Unfallentschädigung und Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 Satz 1 SächsBeamtVG)		
d	Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beitragszuschuss vor Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge		
e	Zahlbetrag aus einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung		
f	Arbeitsentgelt (brutto) aus nichtselbstständiger Arbeit und Lohnfortzahlungen		
g	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit		
h	Lohnersatzleistungen		

Ort, Datum _____

Unterschrift der beihilfeberechtigten oder bevollmächtigten Person
 Vollmacht liegt der Festsetzungsstelle vor ist beigefügt

Anhang zu Artikel 1 Nummer 33 Anlage 11

(zu § 62 Absatz 1)

Beihilfeberechtigte Person Name, Vorname	Geburtsdatum/in Sterbefällen Sterbedatum	Az.: (Org.-Nr./Personalnummer) (Zwingend anzugeben!)
Anschrift		Eingangsstempel
Telefon tagsüber (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse privat (Angabe freiwillig)	

Vertrauliche Beihilfeangelegenheit!

Landesamt für Steuern und Finanzen
 Bezügestelle Dresden
 Referat 339/D – Beihilfe
 Postfach 10 06 55
 01076 Dresden

Antrag auf Gewährung von Pflegegeld

Bitte verwenden Sie diesen Antrag nur dann, wenn sich bei der pflegebedürftigen Person gegenüber dem letzten Antrag keinerlei Änderungen ergeben haben.

- Ich bitte um Zusendung eines neuen Vor drucks:
- Langantrag
 Kurzantrag
- Anlage „Pflege“
 Antrag Pflegegeld

1.	Angaben zur pflegebedürftigen Person Nachname, Vorname des Pflegebedürftigen	
2.	Für welchen Zeitraum wird Pflegegeld beantragt? von: _____ bis: _____	
	Enthält der Antragszeitraum Unterbrechungszeiträume? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja ¹ : Unterbrechung der Pflege wegen: von: _____ bis: _____	
	¹ Soweit mehrere Gründe – auch gleichzeitig – vorliegen (zum Beispiel Inanspruchnahme von Kurzzeit-/Verhinderungspflege bei Urlaub der Pflegeperson, Krankenhausaufenthalt, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen), sind diese alle vollständig anzugeben.	

3.	Bei häuslicher Pflege durch nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen (Bitte nur ausfüllen, wenn sich seit dem letzten Antrag Änderungen ergeben haben!)	
	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en)	Dauer der Pflege je Pflegeperson in Stunden/Woche
	Mitteilung der Pflegeversicherung über die Meldung zur Rentenversicherung der Pflegeperson, soweit Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI besteht. Bitte Erstmitteilung und jede Änderung (in Kopie) vorlegen!	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
4.	Abschlagszahlung <input type="checkbox"/> Neuantrag: Ich beantrage erstmalig eine Abschlagszahlung für die nächsten 6 Monate, ab (Monat/Jahr): _____ <input type="checkbox"/> Folgeantrag: <input type="checkbox"/> Ich versichere, dass das Pflegegeld im zurückliegenden Zeitraum ohne Kürzungen von der Pflegeversicherung gezahlt wurde: von: _____ (Monat/Jahr) bis: _____ (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> Es gab im zurückliegenden Zeitraum Unterbrechungen (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt, Kurzzeitpflege und so weiter) von: _____ (Tag/Monat/Jahr) bis: _____ (Tag/Monat/Jahr) Grund: _____ von: _____ (Tag/Monat/Jahr) bis: _____ (Tag/Monat/Jahr) Grund: _____ <input type="checkbox"/> Ich beantrage gleichzeitig die Abschlagszahlung des Pflegegeldes für weitere 6 Monate.	
5.	Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html (Bereich Beihilfe) abrufen. Die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de .	
6.	Erklärung Ich versichere die Richtigkeit der Angaben, die Grundlage für die Beihilfeberechnung sind. Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde bisher keine Beihilfe beantragt.	
	Ort, Datum	Unterschrift der beihilfeberechtigten oder bevollmächtigten Person Vollmacht <input type="checkbox"/> liegt der Festsetzungsstelle vor <input type="checkbox"/> ist beigefügt

Anlage 12

(zu § 65 Absatz 1)

Beihilfeberechtigte Person Name, Vorname	Geburtsdatum	AZ.: (Org.-Nr./Personalnummer) (Zwingend anzugeben!)
Anschrift		
		Eingangsstempel
Telefon tagsüber (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse privat (Angabe freiwillig)	

Vertrauliche Beihilfeangelegenheit!

Landesamt für Steuern und Finanzen
 Bezügestelle Dresden
 Referat 339/D - Beihilfe
 Postfach 10 06 55
 01076 Dresden

Antrag auf pauschale Beihilfe nach § 80a des Sächsischen Beamtengesetzes

1.	Welcher Krankenversicherungsschutz besteht für Sie und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen¹?					
	Versicherte Person (bitte Namen angeben)	Name der Krankenkasse/ Krankenversicherung	Private Krankenversicherung (Umfang 100 %)	Gesetzliche Krankenversicherung		
				pflicht-	freiwillig	familien-versichert bei
	Beihilfeberechtigte Person (A)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	E <input type="checkbox"/>
	Berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r (E)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/>
	Kind 1:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>
	Kind 2:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>
	Kind 3:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>
	Kind 4:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>
	Kind 5:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/>
¹ Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin/der Ehegatte/die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes der beihilfeberechtigten Person (berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r) und die im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder).						

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

2. Einkommen bei berücksichtigungsfähigen Erwachsenen
 (nur auszufüllen, wenn für diese auch pauschale Beihilfe beantragt wird)

Übersteigt die Summe aus dem Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte (§ 2 Absatz 3 EStG) - hierzu zählen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen - und vergleichbarer ausländischer Einkünfte der/des nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Erwachsenen im Durchschnitt der drei Kalenderjahre vor Leistungserbringung den Ehegattengrenzbetrag²?

Ja³ Nein

Wenn nein: Bitte die Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG der/des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen mit dem Formblatt nach Anhang 2 der VwV-SächsBhVO erklären!

² Der Ehegattengrenzbetrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Grundgehaltssätze nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Die Erhöhung tritt mit Wirkung zum 1. Januar des zweiten Jahres ein, das dem Jahr der Erhöhung des Grundgehaltes folgt. Im Jahr 2024 beträgt der Ehegattengrenzbetrag 18 504 Euro. Dieser ist für den gesamten maßgeblichen Dreijahreszeitraum zu Grunde zu legen. Künftige Erhöhungen sind zu beachten. Bitte beachten Sie besonders: Pauschale Beihilfe für berücksichtigungsfähige Erwachsene wird nur für die Jahre gewährt, in denen der Ehegattengrenzbetrag im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre nicht überschritten wird. Dies ist nachzuweisen!

³ In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Beihilfe für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen. Es sind deshalb bei den Fragen 3 und 4 keine Angaben notwendig.

3. Angaben zur Höhe des Krankenversicherungsbeitrages

Versicherte Person	Höhe des monatlichen Beitrags zur Krankenversicherung (in Euro)	Bescheinigung/ Versicherungsschein	
Beihilfeberechtigte Person (A)		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r (E)		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kind 1		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kind 2		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kind 3		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kind 4		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kind 5		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht

4.	Angaben zur Tragung von Beiträgen/Beitragsanteilen durch Dritte⁴				
Versicherte Person	Werden Beiträge/Beitragsanteile durch Dritte übernommen?		Höhe des übernommenen monatlichen Beitrags/Beitragsanteils	Nachweis	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Monatliche Höhe (in Euro)	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Beihilfeberechtigte Person (A)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Berücksichtigungsfähige/-r Erwachsene/-r (E)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kind 1	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kind 2	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kind 3	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kind 4	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kind 5	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>⁴ Anzugeben sind Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses.</p>					
5.	<p>Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung</p> <p>Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html (Bereich Beihilfe) abrufen. Die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutz-beauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/-r Datenschutz-beauftragte/-r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de.</p>				
6.	<p>Erklärung</p> <p>Ich beantrage die Gewährung einer pauschalen Beihilfe nach § 80a des Sächsischen Beamtengesetzes. Ich verzichte damit für mich (ausgenommen: Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Heilfürsorge nach § 135 des Sächsischen Beamtengesetzes) und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen unwiderruflich auf die aufwendungsbezogene und ergänzende Beihilfe nach § 80 des Sächsischen Beamtengesetzes. Die Hinweise zur pauschalen Beihilfe, eingestellt auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern und Finanzen (https://www.lsf.sachsen.de/beihilfe.html), habe ich gelesen und verstanden.</p> <p>Ich beantrage die Gewährung der pauschalen Beihilfe ab dem 01. _____⁵.</p>				
<p>⁵ Frühestens wird pauschale Beihilfe ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Antrags bei der Festsetzungsstelle für die Beihilfe folgt, gewährt.</p>					
Ort, Datum			Unterschrift der beihilfeberechtigten Person		

Fünfundzwanzigste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Vom 5. Dezember 2023

Auf Grund

- des § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 14 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist,
- des § 387 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), der durch Artikel 45 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 16 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 18. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 424) geändert worden ist,
- des § 55a Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie des § 707d Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 erster Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), von denen § 55a Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 24 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert und § 707d Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 erster Halbsatz durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 11 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 5 der Verordnung vom 30. August 2022 (SächsGVBl. S. 506) geändert worden ist,
- des § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie des § 9 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz und Satz 4, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 8a Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, § 8a Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz und Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) neu gefasst worden sind und § 10 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 5 Absatz 2 erster Halbsatz des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), der zuletzt durch Artikel 12 Absatz 12 Nummer 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2

- Satz 1 und 2 sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz und Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 8a Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist und § 8a Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz und Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
 - des § 156 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), der durch Artikel 22 Nummer 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz und Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 8a Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist und § 8a Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz und Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673)
- verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Die Sächsische E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. August 2023 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregisters“ ersetzt.
2. In der Überschrift von Abschnitt 3 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 und in § 12 werden jeweils die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters“ ersetzt.

4. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:
„§ 14
Bestimmung des elektronischen
Informations- und Kommunikationssystems
- Das von den Ländern unter der Internetadresse www.handelsregister.de gemeinsam betriebene Registerportal wird bestimmt als Informations- und Kommunikationssystem
1. im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs, über das die Daten aus dem Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister abrufbar sind,
2. im Sinne von § 10 des Handelsgesetzbuchs, über das die Bekanntmachung der Eintragungen aus dem Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister erfolgt.“
5. Der Anlage 1 wird folgende Nummer 44 angefügt:
- | | |
|------|-------------------------------------|
| „44. | Generalstaatsanwaltschaft Dresden“. |
|------|-------------------------------------|
- Artikel 2**
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 5. Dezember 2023

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Elfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Vom 11. Dezember 2023

- Auf Grund
- des § 376 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), der durch Artikel 45 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 16 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 18. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 424) geändert worden ist,
 - des § 122 Absatz 3 Satz 1 und des § 140 Absatz 2 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), von denen § 122 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 14 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 31 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 18. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 424) neu gefasst worden ist,
 - des § 16 des Sächsischen Dolmetschergesetzes vom 15. März 2023 (SächsGVBl. S. 85) und des § 12 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Justizgesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist,
- verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Die Sächsische Justizorganisationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 769) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 9 Führung des Vereins-, Handels-, Partnerschafts-, Gesellschafts- und Genossenschaftsregisters sowie unternehmensrechtlicher Verfahren“.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Führung des Vereins-, Handels-, Partnerschafts-, Gesellschafts- und Genossenschaftsregisters sowie unternehmensrechtlicher Verfahren“.
 - b) Im Wortlaut werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „des Partnerschafts- und des Genossenschaftsregisters sowie der unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nummer 1, 3 bis 14 und 16“ durch die Wörter „des Partnerschafts-, des Gesellschafts- und des Genossenschaftsregisters sowie der unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nummer 1, 3 bis 14, 16 und 17“ ersetzt.
3. § 14 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Gemeinschaftsmarkenstreitsachen nach § 122 Absatz 3 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156); 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Kennzeichenstreitsachen nach § 140 Absatz 2 des Markengesetzes sowie“
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 Spalte 2 werden die Wörter „Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern oder Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern“ durch die Wörter „Gerichtsdolmetscherinnen, Gerichtsdolmetschern, Behördendolmetscherinnen, Behördendolmetschern, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetschern, Übersetzerinnen oder Übersetzern“ ersetzt.
 - b) Nummer 4.2 wird durch die folgenden Nummern 4.2 und 4.3 ersetzt:

„4.2 Antrag auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen, Gerichtsdolmetschern, Behördendolmetscherinnen, Behördendolmetschern, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetschern, Übersetzerinnen oder Übersetzern 60 EUR

4.3 Wenn der Antrag auf allgemeine Beeidigung oder auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird, ermäßigt sich die Gebühr jeweils auf 40 EUR“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2023

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Elternmitwirkungsverordnung

Vom 11. Dezember 2023

Auf Grund des § 50 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Elternmitwirkungsverordnung

Die Elternmitwirkungsverordnung vom 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 592), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Eltern-Lehrkraft-Gespräch“.
 - b) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2 Organe der Elternmitwirkung

Abschnitt 1 Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher“.

- c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Wahlen“.
 - d) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Jahrgangselternsprecherinnen und Jahrgangselternsprecher“.
 - e) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Wahl und Amtszeit der oder des Vorsitzenden“.
 - f) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Wahl und Amtszeit der oder des Vorsitzenden“.
 - g) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Wahl der oder des Vorsitzenden“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Elternvertreter“ die Wörter „Elternvertreterin und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Elternvertreter“ jeweils die Wörter „Elternvertreterinnen und“ eingefügt.
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2
Eltern-Lehrkraft-Gespräch“.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 4. In Teil 2 wird in der Überschrift zu Abschnitt 1 nach dem Wort „Klassenelternversammlung“ ein Komma und das Wort „Klassenelternsprecherinnen“ eingefügt.
 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters“ durch die Wörter „der Klassenelternsprecherin oder des

Klassenelternsprechers und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Wahlberechtigt sind die Eltern jeder Schülerin und jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen
 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter und die Lehrkräfte der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten,
 2. die Ehegattinnen und Ehegatten der Schulleiterin oder des Schulleiters, der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrkräfte, die die Klasse unterrichten,
 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamtinnen und Beamten oder Angestellten des höheren Dienstes,
 4. die Ehegattinnen und Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamtinnen und Beamten oder Angestellten,
 5. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamtinnen und Beamten oder vergleichbaren Angestellten.
 (3) Niemand kann an derselben Schule zur Klassenelternsprecherin, zum Klassenelternsprecher, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.“
- c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Klassenelternsprecher“ jeweils die Wörter „Klassenelternsprecherinnen und“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Klassensprecherin oder“ und vor dem Wort „seinem“ die Wörter „ihrem oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Wörter „eine Nachfolgerin oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „sorgt“ die Wörter „die Stellvertreterin oder“ eingefügt und im zweiten Teilsatz wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

7. § 5 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Wahlvorbereitung

(1) Zur Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters lädt die geschäftsführende Amtsinhaberin oder der geschäftsführende Amtsinhaber, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter ein und bereitet sie vor.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt die oder der Vorsitzende des Elternrates oder eine von ihr oder ihm vorläufig bestimmte Klassenelternsprecherin oder vorläufig bestimmter Klassenelternsprecher zur ersten Wahl ein. Nimmt die oder der Elternratsvorsitzende diese Aufgabe nicht wahr oder gibt es sie oder ihn nicht, obliegt die Einladung und Vorbereitung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Lehrkraft.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Wahlen“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „einer Schülerin oder“ eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Dauer der Amtszeit der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die höchstens auf zwei Schuljahre festgelegt werden darf,“

b) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt und das Semikolon wird durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Neuwahl, die zu erfolgen hat, wenn die Klassenelternsprecherin, der Klassenelternsprecher, deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden,“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Klassenelternsprecherin oder der“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hält die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher die Teilnahme von Lehrkräften der Klasse für erforderlich, lädt sie oder er diese mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung ein.“

11. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Klassenlehrerin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „den“ werden die Wörter „die Klassenelternsprecherin oder“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Jahrgangselternsprecher“ die Wörter „Jahrgangselternsprecherinnen und“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eltern wählen jeweils für 20 noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs eine Jahrgangselternsprecherin oder einen Jahrgangselternsprecher und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Elternrates und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters gemäß § 47 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes findet nach der Wahl der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher gewählt sind. § 6 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter“ durch die Wörter „Zur oder zum Vorsitzenden, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Elternrates und dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende des Elternrates und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

14. § 13 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„1. das Verfahren bei der Wahl der oder des Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters, der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 43 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes sowie der Vertreterinnen und Vertreter in weiteren schulischen Gremien,

2. das Verfahren bei der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der oder des Vorsitzenden des Elternrates im Kreiselternrat gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes, die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schülerinnen und Schüler erfolgen kann,

3. die Neuwahl, die zu erfolgen hat, wenn die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter in der Schulkonferenz vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt ausscheidet,

4. eine Neuwahl für den Fall, dass die Vertreterin oder der Vertreter im Kreiselternrat oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt ausscheidet,

5. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist,

7. die Voraussetzungen, unter denen die oder der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternrat einzuberufen,“.
- b) In den Nummern 8 bis 10 wird das Semikolon jeweils durch ein Komma ersetzt.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sitzungen können ohne persönliche Anwesenheit sämtlicher oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, gewährleistet ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die oder der Vorsitzende des Elternrates lädt zu den Sitzungen des Elternrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Sie oder er entscheidet über die Form der Sitzung. Die Sitzung kann nur dann gemäß Absatz 1 Satz 2 durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Entscheidung nicht widerspricht.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil, wenn sie oder er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.“
16. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Schulleiterin oder der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die oder der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternerates, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, lädt in der neuen Amtszeit zur ersten Sitzung des nach § 48 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes zu bildenden Kreiselternerates ein. Sollten die oder der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternerates und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert sein, gilt Absatz 2 entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt die bisherige Kreiselterneratsvorsitzende oder den bisherigen Kreiselterneratsvorsitzenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzung.“
- c) In Absatz 2 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters gilt § 4 und für die Wahlanfechtung § 7 entsprechend.“
18. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die oder der Vorsitzende des Kreiselternerates lädt zu den Sitzungen des Kreiselternerates ein, bereitet sie vor und leitet sie. § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
19. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 395),“ die Wörter „die durch die Verordnung vom 16. September 2021 (SächsGVBl. S. 1145) geändert worden ist,“ eingefügt.
20. § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21
Mitglieder
- Der Landeselternerat besteht aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Kreiselterneräte und setzt sich für den Bereich der Schulen in öffentlicher Trägerschaft aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter
1. der Grundschulen,
 2. der Förderschulen,
 3. der Oberschulen einschließlich Oberschulen+,
 4. der Gemeinschaftsschulen,
 5. der Gymnasien und
 6. der berufsbildenden Schulen
- je Kreiselternerat und für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft aus einer Vertreterin oder einem Vertreter je Kreiselternerat zusammen. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet. Jedes Mitglied des Landeselternerates hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.“
21. § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22
Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder
- (1) Die Kreiselterneräte wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Landeselternerates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter spätestens bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche des Schuljahres, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternerates endet. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Kreiselternerates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternerates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die die oder der Gewählte im Landeselternerat vertreten soll.
- (2) Im sorbischen Siedlungsgebiet wählen die Vorsitzenden der Elternräte der Schulen die Vertreterin oder den Vertreter der Schulen und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind insoweit an die Entscheidung des jeweiligen Elternrates gebunden.“
22. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.“
23. In § 25 Nummer 1 und 2 wird das Semikolon jeweils durch ein Komma ersetzt.
24. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landeselternerat aus, rückt als Mitglied dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach und an deren oder dessen Stelle, wer bei der Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden der oder des

jeweils Nachrückenden. Sofern es keine Nachrückenden gibt, kann der Kreiselternrat in der nächsten Sitzung aus seiner Mitte nachrückende Mitglieder für die laufende Amtszeit des Landeselternrates wählen. § 6 Absatz 1 und 3 sowie § 22 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.“

25. Die §§ 27 und 28 werden wie folgt gefasst:

„§ 27

Wahl der oder des Vorsitzenden

(1) Der Landeselternrat tritt spätestens bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach der Wahl seiner Mitglieder zur Wahl seiner oder seines Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters sowie der Vertreterinnen und Vertreter für den Landesbildungsrat zusammen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

(2) Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters gelten § 6 Absatz 1 sowie die §§ 4 und 7 entsprechend.

§ 28

Geschäftsordnung

Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. das Verfahren der Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters und der gemäß § 49 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes für den Landesbildungsrat vorzuschlagenden Vertreterinnen und Vertreter,

2. die Form und die Frist der Einladungen,
3. die Neuwahl, die zu erfolgen hat, wenn die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden,
4. das Verfahren der Abstimmung, insbesondere darüber, ob offen oder geheim abzustimmen oder ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist,
5. die Voraussetzungen, unter denen die oder der Vorsitzende verpflichtet ist, den Landeselternrat einzuberufen,
6. die Beschlussfähigkeit des Landeselternrates,
7. die Form und die Häufigkeit der Berichtspflicht.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende des Landeselternrates lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ und nach dem Wort „Einladung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2023

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

20. Dezember 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 21,35 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWK

Vom 13. November 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) und des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

Artikel 1

Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWK

Die Förderzuständigkeitsverordnung SMWK vom 20. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 365), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. März 2015 (SächsGVBl. S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung
von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen
in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft,
Forschung und Tourismus
(Förderzuständigkeitsverordnung
SMWK – SMWKFördZuVO)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.

bbb) Nummer 7 wird aufgehoben.

ccc) Nummer 8 wird Nummer 7, nach dem Wort „Grundgesetzes“ werden die Wörter „für die Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Nummer 9 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen ist das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus innerhalb seines Geschäftsbereichs zuständig für alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen bei Fördermaßnahmen, soweit keine Beauftragung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschulen sind für das Ausschreibungs- und Antragsverfahren für die Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit sowie die fachliche Antragsprüfung und fachliche Entscheidung über die Gewährung und Aufhebung dieser Förderungen zuständig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. November 2023

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Barbara Klepsch

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Fachassistentenverordnung

Vom 20. November 2023

Auf Grund des § 42 Absatz 1 Satz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) in Verbindung mit § 10 der Sächsischen Fachassistentenverordnung vom 29. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 448) und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Fachassistentenverordnung

Die Sächsische Fachassistentenverordnung vom 29. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 448) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Durchführung der Schulung, Prüfung
und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen
und Fachassistenten nach der Delegierten Verordnung
(EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019
(Sächsische Fachassistentenverordnung –
SächsFAssVO)“.

2. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1
Zulassung zur Schulung

(1) Über die Zulassung zur Schulung entscheidet das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (Ausbildungsbehörde).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Schulung ist die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Der bisherige § 1 wird § 2 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der theoretische Teil der Schulung zu amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten kann in einer Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, wenn die Schulung den Vorgaben nach Anhang II Kapitel II Nummer 5 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt die Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe, Wildbearbeitungs- sowie Haltungsbetriebe, in denen der praktische Teil der Schulung zur amtlichen Fachassistentin oder zum amtlichen Fachassistenten durchgeführt wird. Die Ausbildungsbehörde betraut eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt mit der Ausbildungsleitung.

(2) Bereits vorhandene spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten, die in Schulungen zur Fleischuntersucherin oder zum Fleischuntersucher, zur Fleisch- oder Geflügelfleischkontrolleurin oder zum Fleisch- oder Geflügelfleischkontrolleur oder in einem Studium zur Veterinäringenieurin oder zum Veterinäringenieur erworben wurden, können von der Prüfungsbehörde unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen Nachweise auf die Dauer und den Umfang des praktischen Teils der Schulung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 angerechnet werden.

(3) Die Ausbildungsbehörde erstellt für die Teilnahme am praktischen Teil der Schulung eine Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 1.“

5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4
Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zuständige Behörde nach Anhang II Kapitel II Nummer 6 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624. Es entscheidet in den dort genannten Fällen auf Antrag der in Ausbildung befindlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten über eine Verkürzung der Schulung gemäß § 3 Absatz 2 und der Prüfung gemäß § 6.“

6. Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beruft für jede Prüfung einen Prüfungsausschuss. Diesem gehören jeweils eine Tierärztin oder ein Tierarzt der Ausbildungsbehörde, des Fachreferates der Landesdirektion Sachsen und des Fachreferates des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt an. Den Ausschussvorsitz hat die Tierärztin oder der Tierarzt des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Tierärztin oder der Tierarzt der Landesdirektion Sachsen und der Ausbildungsbehörde führen die Prüfung gemeinsam durch, wobei Ort und Zeitpunkt der Prüfung im beiderseitigen Einvernehmen fest-

gelegt werden. Die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Berufsgruppe der amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten in beratender Funktion ohne Stimmrecht ist zulässig.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.

7. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber stellt beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einen schriftlichen Antrag gemäß Anlage 2 auf Zulassung zur Prüfung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Ausschussvorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber schriftlich Ort und Zeit der Prüfung mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn mit. Diese Frist kann im Einvernehmen mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber verkürzt werden.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Prüfung sind die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten theoretisch und praktisch nachzuweisen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich und die Dauer der Prüfung soll die Zeit von 60 Minuten je Prüfungsbewerberin oder Prüfungsbewerber nicht überschreiten.“

- e) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Prüfern“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.

8. Der bisherige § 5 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüferin oder der Prüfer bewertet die Leistung der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers bezüglich jeder Prüfungsaufgabe mit einer Punktzahl gemäß Absatz 2.“

- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Anzahl der“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis der Prüfung mindestens 50 Punkte beträgt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Abschluss der Prüfung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber das Prüfungsergebnis bekannt zu geben.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Prüferinnen und Prüfer stellen einen Prüfungsnachweis nach Anlage 3 aus, den die Tierärztin oder der Tierarzt der Landesdirektion Sachsen oder dem Ausschussvorsitzenden zuleitet. Nach Vorlage des Prüfungsnachweises mit der Bewertung ‚bestanden‘ stellt die oder der Ausschussvorsitzende einen Befähigungsnachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung nach Anlage 4 aus und leitet diesen der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber zu.“

9. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8
Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, können diese höchstens zweimal wiederholen.

(2) Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung erfolgen. Über die Zulassung entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende auf schriftlichen Antrag gemäß Anlage 5, den die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bei der Prüfungsbehörde stellt.

(3) Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 4 bis 7 und § 9 mit Ausnahme von § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechend, § 7 Absatz 4 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, dass der Prüfungsnachweis nach Anlage 6 zu erstellen ist.“

10. Der bisherige § 7 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9
Rücktritt und Versäumnis

(1) Eine Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber

1. durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert ist und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form, der oder dem Ausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitteilt und nachweist oder
2. nach der Zulassung zur Prüfung aus wichtigem Grund, zum Beispiel wegen andauernder schwerer Krankheit, von der Prüfung zurücktritt.

Der wichtige Grund ist der oder dem Ausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Stellt die oder der Ausschussvorsitzende das Vorliegen eines wichtigen Grundes fest, genehmigt sie oder er den Rücktritt.

(2) Eine Prüfung ist mit 0 Punkten zu bewerten, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber

1. einen Prüfungstermin versäumt und eine Verhinderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht nachweist oder
2. ohne Genehmigung durch die oder den Ausschussvorsitzenden von der Prüfung zurücktritt.

(3) Vor Beginn der Prüfung ist die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber zu befragen, ob gesundheitliche Bedenken gegen die Prüfungsfähigkeit vorgebracht werden.“

11. Der bisherige § 8 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10
Fortbildung

Die Dauer der jährlichen Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten mit Ausnahme der Personen nach § 11 soll mindestens vier Stunden betragen und sowohl theoretische als auch praktische Inhalte nach Anhang II Kapitel II Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 einschließen.“

12. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.

13. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11
Schulung nach Anhang II Kapitel II Nummer 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

(1) Schulungsstelle ist jede nach Anhang II Kapitel II Nummer 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständige Behörde. Sie führt nach Bedarf Schulungen durch,

stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Schulungsnachweise aus und leitet Kopien hiervon an die Prüfungsbehörde. Die Schulungsnachweise berechtigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Probenahmen und Analysen im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung und mikrobiologischen Kriterien durchzuführen.

(2) Die Schulung umfasst mindestens 40 Stunden. Die Schulungsstelle kann den Umfang herabsetzen, sofern Vorkenntnisse auf den Gebieten der Parasitologie, der Anatomie und der Labordiagnostik vorliegen, etwa bei tiermedizinischen Fachangestellten, technischen Assistentinnen und Assistenten sowie Laborantinnen und Laboranten. In diesen Fällen beträgt der Mindestumfang der Schulung 20 Stunden.

(3) Die Schulungsinhalte richten sich nach dem Schulungsrahmenplan der Anlage 7.“

14. Der bisherige § 10 wird § 12 und nach dem Wort „Soziales“ werden die Wörter „und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ eingefügt.

15. Der bisherige § 11 wird § 13.

16. Die Anlagen 1 bis 7 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. November 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Anhang zu Artikel 1 Nummer 15**Anlage 1**

(zu § 3 Absatz 3)

**Bescheinigung über die Teilnahme am praktischen Teil der Schulung
für amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten**

Kreis/Kreisfreie Stadt

Frau/Herrn ^{*)}	
geboren am	
in	
wohnhafte in	

wird die Teilnahme am praktischen Teil der Schulung gemäß § 3 Absatz 3 der Sächsischen Fachassistentenverordnung bescheinigt.

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters^{*)}

Unterschrift der/des Auszubildenden

^{*)} nicht Zutreffendes streichen

Anlage 2

(zu § 6 Absatz 1 Satz 1)

**Prüfung
von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten
im Freistaat Sachsen**

Prüfungsantrag im Bereich

- Rotfleisch
 Geflügelfleisch

Frau/Herr*)	
geboren am	
in	
wohnhaf in	

beantragt hiermit die Zulassung zur Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 der Sächsischen Fachassistentenverordnung bei der Prüfungsbehörde.

- Dieser Prüfungsantrag gilt zugleich als Antrag auf Verkürzung der Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2. Die Nachweise gemäß § 3 Absatz 2 sind beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift Prüfungsbewerberin/Prüfungsbewerber*)

*) nicht Zutreffendes streichen

Anlage 3

(zu § 7 Absatz 4 Satz 1)

**Prüfung
von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten
im Freistaat Sachsen**

Prüfungsnachweis im Bereich

- Rotfleisch
- Geflügelfleisch

Frau/Herrn*)	
geboren am	
in	
wohnhaft in	

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er*) am _____ gemäß Anhang II Kapitel II Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1-17), in der jeweils geltenden Fassung, geprüft worden ist und die Prüfung bestanden/nicht bestanden*) hat.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers*)
(Name, Dienstbezeichnung)

Dienstsiegel

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers*)
(Name, Dienstbezeichnung)

*) nicht Zutreffendes streichen

Anlage 4

(zu § 7 Absatz 4 Satz 2)

Befähigungsnachweis

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT

**Befähigungsnachweis**

zur amtlichen Fachassistentin/zum amtlichen Fachassistenten*) im Bereich

- Rottfleisch
 Geflügelfleisch

Frau/Herrn*) _____

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

wird hiermit bescheinigt, dass die Prüfung am _____ gemäß Anhang II Kapitel II Nummer 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17. Mai 2019, Seite 1–17), in der jeweils geltenden Fassung, bestanden wurde. Frau/Herr*) _____ ist somit befähigt, als amtliche Fachassistentin/amtlicher Fachassistent*) im Sinne der oben genannten Vorschrift und von § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 19. Juni 2020 tätig zu werden.

Ort, Datum

Ausschussvorsitzende/r*)
(Name, Dienstbezeichnung)

*) nicht Zutreffendes streichen

Anlage 5

(zu § 8 Absatz 2 Satz 2)

**Wiederholungsprüfung
von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten
im Freistaat Sachsen****Prüfungsantrag im Bereich**

-
- Rotfleisch
-
-
- Geflügelfleisch

Frau/Herr ^{*)}	
geboren am	
in	
wohnhafte in	

beantragt hiermit die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gemäß § 8 Absatz 2 der Sächsischen Fachassistentenverordnung bei der Prüfungsbehörde.

Ort, Datum

Unterschrift Prüfungsbewerberin/Prüfungsbewerber^{*)}

^{*)} nicht Zutreffendes streichen

Anlage 6

(zu § 8 Absatz 3)

**Prüfung
von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten
im Freistaat Sachsen**

Nachweis der Wiederholungsprüfung im Bereich

- Rotfleisch
 Geflügelfleisch

Frau/Herrn ^{*)}	
geboren am	
in	
wohnhaf in	

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er*) am _____ gemäß Anhang II Kapitel II Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1-17), in der jeweils geltenden Fassung, geprüft worden ist und die Wiederholungsprüfung bestanden/nicht bestanden*) hat.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Prüferin/Prüfer*)
(Name, Dienstbezeichnung)

Ort, Datum

Dienstsiegel

Prüferin/Prüfer*)
(Name, Dienstbezeichnung)

^{*)} nicht Zutreffendes streichen

Anlage 7

(zu § 11 Absatz 3)

Schulungsrahmenplan
Schulungsumfang und -inhalte für die Schulung
nach Anhang II Kapitel II Nummer 9
der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

1. Theoretischer Teil

- a) Grundkenntnisse der Anatomie von Haus- und Wildschweinen, Pferden, Zuchtwild und freilebendem Wild, das Träger von Trichinen sein kann, soweit für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf *Trichinella* spp. erforderlich,
- b) Grundkenntnisse der Histologie der Muskulatur,
- c) Kenntnisse in Bezug auf *Trichinella* spp. als Parasiten und Zoonoseerreger,
- d) Probenentnahmemethoden zur Trichinenuntersuchung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) Nachweismethoden für *Trichinella* spp. nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375,
- f) Kenntnisse über Qualitätskontrollprogramme für die Nachweismethoden, Laborvergleichsuntersuchungen
- g) Kenntnisse über die Durchführung regelmäßiger Bewertungen der ordnungsgemäßen Funktion von im Trichinenlabor eingesetzten Test-, Aufzeichnungs- und Analyseverfahren,
- h) Kenntnisse über den Notfallplan nach Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375,
- i) Kenntnisse einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung, einschließlich Dokumentation und Probenversand,
- j) Kenntnisse in Bezug auf Arbeitsschutz, soweit für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf Trichinen erforderlich

2. Praktischer Teil

Durchführung der Probenahmen und Analysen sowie der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt:	Haselbachtal
Gemarkung:	Gersdorf
Landkreis:	Bautzen

werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,44 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 5. Dezember 2023 auf dem Gebiet der Gemeinde Haselbachtal, Gemarkung Gersdorf, Landkreis Bautzen teilweise die Flurstücke 400/b, 404 und 405.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 15. März 2023 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 15. März 2023 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

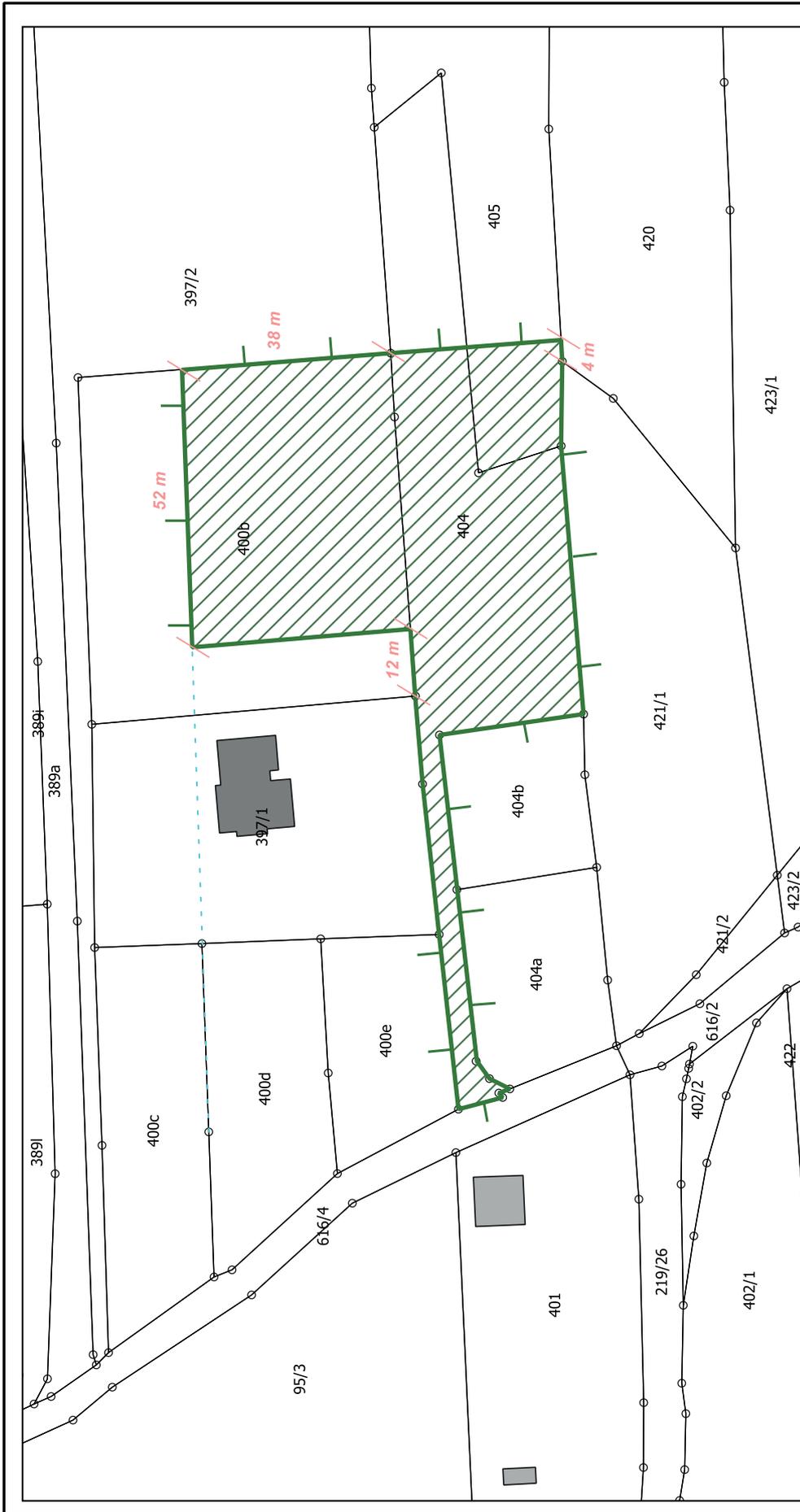
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 5. Dezember 2023

Landratsamt Bautzen
Dr. Reinisch
Beigeordnete



Flurkarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz; Bebauungsplan Haselbachtal, OT Gersdorf, Zum Viebig II

Legende

-  Ausgliederungsfläche
-  Hilfslinie zur Abgrenzung
-  neue Schutzgebietsaußengrenze

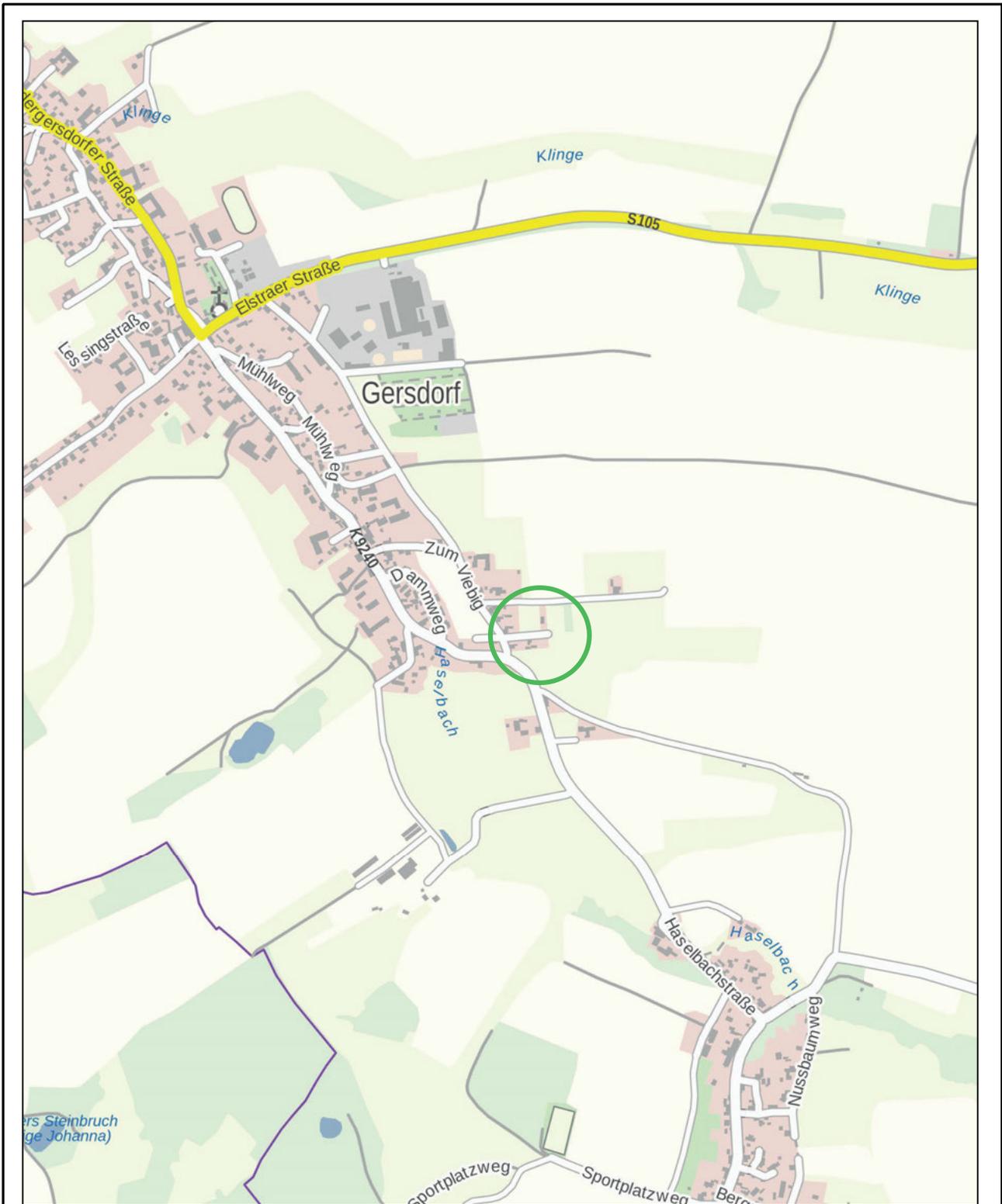
Maßstab: 1 : 1000
Bearbeitungsstand: 15. März 2023

bautzen
LANDRAUM
DER LANDKREIS

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen
Umwelt- und Forstamt

Kartengrundlage: Auszug aus dem ALKIS
Quelle: GeoSN, d-de/by-2.0
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den
Herausgeber.
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des
Herausgebers.

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag



Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz
Bebauungsplan Haselbachtal, OT Gersdorf, Zum Viebig II

Legende

 Lage der Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1 : 10 000
Bearbeitungsstand: 15. März 2023

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen
Umwelt- und Forstamt



Kartengrundlage: Web-Atlas SN © GeoBasisDE/BKG 2023
Quelle: GeoSN, dl-de/by-2.0
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber.
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post** 

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016
über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder,
die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind**

Vom 1. Dezember 2023

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 S. 1), wird umgesetzt durch §§ 7, 11, 20, 22, 29 bis 31, 33,

66 bis 69, 71, 72 und 82 des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 414), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist.

Dresden, den 1. Dezember 2023

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Im Auftrag
Bey
Abteilungsleiter